

09.02.87

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den
Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen

KOM(86) 764 endg.; Ratsdok. 4374/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - Ge 115/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

In Artikel 1 Absatz 2 der Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) (1) heißt es: "Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten von einer Anwendung dieser Richtlinie auf Banken und andere Finanzinstitute sowie auf Versicherungsgesellschaften absehen." Ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten (2) ist dem Rat von der Kommission am 19. März 1981 unterbreitet worden und war Gegenstand intensiver Diskussionen; man hofft, daß er vom Rat in nächster Zukunft verabschiedet wird. Der vorliegende Vorschlag bildet seine Ergänzung für den Bereich der Versicherung.

Nach der Begründung, die bei der Vorlage des entsprechenden Vorschlags von der Kommission zu Artikel 1 der Vierten Richtlinie gegeben wurde, war die Ausklammerung der Banken und Versicherungsgesellschaften dadurch gerechtfertigt, daß die Richtlinie, so wie sie formuliert war, auf die genannten Unternehmen nicht angewandt werden könnte. Der besondere Charakter dieser Unternehmen verlangte nämlich eine Reihe spezifischer Regeln, wie sie in den meisten Mitgliedstaaten ja auch bereits existieren. Die Informationen, die der Jahresabschluß dieser Unternehmen enthalten muß, müssen jedoch den in der Vierten Richtlinie vorgeschriebenen Informationen zumindest gleichwertig sein.

(1) ABL. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11

(2) ABL. Nr. C 130 vom 1.6.1981, S. 1

In der Tat weisen die Jahresabschlüsse von Versicherungsgesellschaften bestimmte Merkmale auf, die sie deutlich von den Jahresabschlüssen anderer Unternehmen unterscheiden. Bei allen Arten von Versicherungen - sei es die direkte Lebens- oder Nichtlebensversicherung oder die Rückversicherung - geht es darum, Geld in Form von Prämien einzusammeln und anzulegen, bis es für künftige Versicherungsfälle benötigt wird, deren Zeitpunkt und Umfang sich im voraus nicht mit Gewißheit bestimmen lassen. Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen deshalb hauptsächlich aus sogenannten versicherungstechnischen Rückstellungen, d.h. Beträgen, die zur Deckung gegenwärtiger und künftiger Versicherungsfälle kalkuliert und reserviert worden sind. Der größte Teil der Vermögenswerte besteht dementsprechend aus Kapitalanlagen verschiedenster Art, deren Betrag den versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nur entspricht, sondern sogar noch übersteigt. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden dementsprechend auch zwei verschiedene Ertragsarten ausgewiesen, nämlich einmal die Prämien, die dem Unternehmen direkt aus den Versicherungsverträgen zufließen, und zum anderen die Erträge aus den Kapitalanlagen.

Außerdem haben die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen noch einen sozialen Aspekt, der in den nationalen Rechtsvorschriften anerkannt worden ist. Eine Versicherung ist eine wünschenswerte Form des Schutzes gegen Risiken und kann im Falle der Lebensversicherung auch eine Altersvorsorge bilden. Die Versicherten müssen jedoch ihre Prämien lange vor dem Zeitpunkt zahlen, zu dem die Leistungen tatsächlich gewährt werden, und es ist notwendig, daß sie Vertrauen in den Versicherer haben. Dies hat nicht nur zur Einrichtung von Aufsichtssystemen geführt, die in erster Linie gewährleisten sollen, daß die Versicherer ihren Verpflichtungen nachkommen, sondern auch zu einer Form von Kontrolle auf dem Wege über Publizität insofern, als die Versicherungsunternehmen in nahezu allen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Öffentlichkeit nach einem Standardschema umfangreiche finanzielle Informationen zu liefern.

Diese finanzielle Offenlegung wird auf unterschiedliche Art und Weise erreicht: Während in den meisten Mitgliedstaaten detaillierte Vorschriften bezüglich der externen Rechnungslegung des Jahresabschlusses gelten, werden in einigen anderen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck die der Aufsichtsbehörde im Rahmen der internen Rechnungslegung zu machenden Angaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es muß betont werden, daß sich die im Rahmen der internen Rechnungslage zu machenden Angaben nach Wesen und Zweck von den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen unterscheiden, doch ist es nicht überraschend, daß in den Staaten, in denen die nach dem Aufsichtsrecht zu machenden Angaben veröffentlicht werden, die Anforderungen an den handelsrechtlichen Jahresabschluß sehr begrenzt sein können und dem Unternehmen einen erheblichen Spielraum hinsichtlich des Inhalts und der Aufmachung lassen.

Vorschriften, die auf Gemeinschaftsebene für die Bereitstellung finanzieller Informationen erlassen werden, müssen den Faktoren Rechnung tragen, von denen der nationale Gesetzgeber beeinflußt wird. Sollen diese Informationen jedoch dem System der Vierten Richtlinie und anderer einschlägiger Richtlinien entsprechen,

dann müssen sie im handelsrechtlichen Jahresabschluß veröffentlicht werden. Eine EG-Maßnahme verlangt deshalb zwangsläufig einen höheren Grad von Offenlegung im Jahresabschluß, als er in Ländern, wo die nach Aufsichtsrecht zu machenden Angaben veröffentlicht werden, üblich ist; die entsprechenden Regeln werden demgemäß strengere Anforderungen enthalten. Zu beachten ist jedoch, daß hiermit dem Jahresabschluß eine Aufgabe übertragen wird, die bisher weitgehend mit der Veröffentlichung der Berichte an das Aufsichtsamt erfüllt wurde (die aber selbstverständlich beibehalten werden kann, wenn der betreffende Staat dies wünscht).

Bei der Aufstellung von Regeln für den einheitlichen Inhalt und die einheitliche Aufmachung der Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen hat die Kommission berücksichtigt, daß im allgemeinen Lebensversicherungsgeschäft in der Praxis bereits weitgehend Übereinstimmung herrscht. In der Lebensversicherung dagegen haben die nationalen Gepflogenheiten und Rechtsvorschriften in Fragen wie den zugrundezulegenden Sterbetafeln und dem Rechnungszinsfuß, der Gewinnbeteiligung dem Rückkaufswert und der steuerlichen Behandlung verschiedener Aspekte des Versicherungsgeschäfts zu Unterschieden in der jeweiligen Situation geführt, deren Beseitigung weit über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgeht.

Ebenso wie bei der vorgeschlagenen Richtlinie über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten und aus den gleichen Gründen wird mit dem vorliegenden Vorschlag keine eigenständige Regelung bezweckt, sondern er soll lediglich Fragen behandeln, in denen die Art des Versicherungsgeschäfts eine Abweichung von der Vierten Richtlinie notwendig macht, deren Vorschriften grundsätzlich anwendbar bleiben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Ebenso wie die Banken-Richtlinie hat auch der vorliegende Vorschlag einen größeren Anwendungsbereich als die vierte Richtlinie insofern, als er unabhängig von ihrer Rechtsform sämtliche Versicherungsunternehmen betrifft, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne der ersten beiden Versicherungs-Koordinierungsrichtlinien oder um Rückversicherungsunternehmen handelt. Alle diese Unternehmen sind je potentielle Konkurrenten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft.

Weitere Abweichungen von der vierten Richtlinie ergeben sich aus dem spezifischen Charakter des Versicherungsgeschäfts, auf den bereits hingewiesen wurde. Die meisten Aktiva der Versicherungsunternehmen sind Kapitalanlagen, die sich nicht ohne weiteres in die Kategorie des Anlagevermögens oder des Umlaufvermögens einordnen lassen. Diese Kategorien sind deshalb zugunsten eines einheitlichen Begriffs, nämlich dem der Kapitalanlagen, aufgegeben worden. Außerdem werden die Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen nahezu ausschließlich zu dem Zweck gehalten, künftigen Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen. Von erheblicher Bedeutung ist daher die Frage ihrer Bewertung. Mitunter wird bezweifelt, ob die Anschaffungskosten hierfür eine geeignete Grundlage sind. Es handelt sich hierbei zwar um eine Bewertungsgrundlage die sich mit Gewißheit ermitteln läßt; als Maßstab für die Fähigkeit eines Versicherungsunternehmens seinen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen nachzukommen sind sie jedoch weniger nützlich als der Zeitwert. Würde man allein von den Anschaffungskosten ausgehen, dann könnte dies außerdem einen Vergleich zwischen der Finanzlage verschiedener Unternehmen erschweren. So würde ein Unternehmen, das vor zehn Jahren ein Paket von Wertpapieren zu einem bestimmten Preis erworben und diese kurz vor dem Bilanzstichtag zu einem anderen Preis verkauft und zurückgekauft hat,

eine wesentlich andere finanzielle Situation aufweisen als ein konkurrierendes Unternehmen, das genau das gleiche Paket von Wertpapieren zum gleichen Zeitpunkt erworben, es jedoch ohne Unterbrechung gehalten hat; in Wirklichkeit aber wäre ihre Position genau die gleiche. Die Befürworter des Anschaffungswertprinzips werden geltend machen, der Zeitwert könne niemals mit der Gewißheit wie die Anschaffungskosten festgestellt werden, werde dem Vorsichtsprinzip nicht gerecht, (da Werte, die gestiegen sind, wieder fallen können) und biete Möglichkeiten zur Manipulation. Hierauf können die Befürworter des Zeitwertprinzips erwidern; daß die meisten Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen - Börsen notiert sind und ihr Wert daher jederzeit genau ermittelt werden kann, daß einige Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen (insbesondere Schuldverschreibungen mit einem festen Rückzahlungswert) einen Zeitwert haben können, der unter dem nach dem Anschaffungswertprinzip errechneten Wert liegt, und daß Möglichkeiten zur Manipulation so weit begrenzt werden können, daß sie nicht mehr ins Gewicht fallen. Vor allem können sie geltend machen, daß die Anschaffungskosten lediglich von historischem Interesse und nicht maßgebend dafür sind, inwieweit ein Versicherungsunternehmen in der Lage ist, seinen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen, da hierfür die gegenwärtigen und künftigen realisierbaren Werte ausschlaggebend sind. Darüberhinaus kann festgestellt werden, daß bei bestimmten Lebensversicherungen die Verbindlichkeiten nur über den Zeitwert bestimmter Vermögenswerte festgestellt werden können.

Im vorliegenden Vorschlag wird nicht versucht, die Vorzüge dieser beiden Methoden gegeneinander abzuwägen. Stattdessen ist die Anwendung beider Methoden vorgesehen, wobei die Ergebnisse der einen in der Bilanz und die nach der anderen ermittelten Zahlen im Anhang auszuweisen sind. Außerdem enthält er Vorschriften für die Ermittlung des Zeitwertes.

Bei den Regeln zur Definition und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen stützt sich der Vorschlag auf die wertvolle Arbeit einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Dr. A. Angerer, die von der Ständigen Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der EWG-Mitgliedstaaten eingesetzt worden war.

Viele Bestimmungen des Vorschlags lehnen sich eng an die Bestimmungen an, die aus den Diskussionen des Rates über den obengenannten Vorschlag für eine Richtlinie über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten hervorgegangen sind.

Schließlich wurde in dem vorliegenden Vorschlag die Gelegenheit ergriffen, die Bestimmungen über den Jahresabschluß der Versicherungsunternehmen mit den Vorschriften der siebten Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) (1) abzustimmen.

(1) ABL. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

Begründung

2. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN UND GRUPPEN VON ARTIKELN

Artikel 1

In diesem Artikel wird klargestellt, daß die Richtlinie über den Jahresabschluß der Versicherungsunternehmen keine eigenständige Richtlinie ist. Sie ist vielmehr als Ergänzung zur Richtlinie des Rates 78/660/EWG (der "Vierten Richtlinie") anzusehen, es sei denn, daß in der vorliegenden Richtlinie etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Es wird vorgeschlagen, daß die Richtlinie für die unter die ersten Koordinierungsrichtlinien für die Nichtlebensversicherung und die Lebensversicherung (die "ersten Richtlinien") fallenden Versicherungsunternehmen sowie professionelle Rückversicherungsunternehmen gilt. Sie findet daher auch Anwendung auf Unternehmen, bei denen es sich nicht um Gesellschaften im Sinne der Vierten Richtlinie handelt, insbesondere auf Vereine auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften. In dieser Hinsicht gleicht sie der vorgeschlagenen Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken und anderen Finanzinstituten. Darüberhinaus soll sie für bestimmte Einrichtungen gelten, die aus dem Anwendungsbereich der ersten Richtlinien ausgenommen sind, während sie auf die aus den ersten Richtlinien ausgeschlossenen kleinen Vereine auf Gegenseitigkeit keine Anwendung finden soll. In den Fällen, in denen sie anwendbar ist, gilt sie jedoch uneingeschränkt, d.h. ohne Sonderbestimmungen für kleine Unternehmen; andererseits werden die erwähnten kleinen Vereine auf Gegenseitigkeit ganz und gar aus dem Anwendungsbereich der Richtlinien über den Jahresabschluß vollständig ausgeklammert.

Nach der ersten Richtlinien unterliegen sämtliche Versicherungsunternehmen, für die sie gelten, der Aufsicht durch nationale Behörden, wobei die Aufsichtsanforderungen für große und kleine Unternehmen die gleichen sind. Diese Unternehmen müssen deshalb ohnehin in der Lage sein, den Aufsichtsbehörden ausführliche finanzielle und sonstige Informationen zu liefern; die ihnen aus der vorliegenden Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen dürften deshalb keine übermäßige Belastung mit sich bringen. Andererseits erscheinen gemeinschaftliche Rechnungslegungsvorschriften für die kleinen Vereine auf Gegenseitigkeit, die aus den ersten Richtlinien ausgeklammert worden sind, entbehrlich.

Artikel 3

Lloyd's wird in den ersten beiden Koordinierungsrichtlinien wie ein Versicherungsunternehmen behandelt, das das Recht der freien Niederlassung ausüben kann, und sollte deshalb auch unter die Richtlinie über den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen fallen. In seiner Struktur unterscheidet sich Lloyd's jedoch stark von herkömmlichen Versicherungsunternehmen. Streng genommen werden Versicherungsverträge nicht "von" Lloyd's sondern "bei" Lloyd's, und zwar von den mehr als 26.000 Mitgliedern ("names") abgeschlossen; diese sind eigenständige Einzelversicherer, die persönlich, aber nicht gesamtschuldnerisch haften und sich lediglich zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu "Syndikaten" zusammenschließen. Die Syndikate stehen sowohl untereinander als auch mit Versicherungsunternehmen außerhalb von Lloyd's in Wettbewerb; die Vereinbarungen, nach denen die Mitglieder Kapital zur Verfügung stellen, sowie das Vorhandensein eines Lloyd's-Zentralfonds haben jedoch zur Folge, daß Lloyd's als Ganzes die von seinen Mitgliedern über die Syndikate abgeschlossenen Versicherungsverträge absichert.

Es liegt auf der Hand, daß, wenn die Grundsätze der Richtlinie auf Lloyd's Anwendung finden müssen, erhebliche Anpassungen notwendig sind, um seinem besonderen Charakter und seiner besonderen Struktur Rechnung zu tragen. Notwendig ist insbesondere die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung jedes Syndikates, von denen es weit über 400 gibt, auch wenn ein großer Teil der Informationen über Aktiva und Passiva nur für Lloyd's in seiner Gesamtheit beizubringen sein werden.

Es wäre unmöglich gewesen, in dem Vorschlag sämtliche Anpassungen aufzuführen, die für Lloyd's erforderlich sind. Zu diesem Zweck soll nach Veröffentlichung des Vorschlags die Situation von Lloyd's in Konsultation mit qualifizierten Personen sorgfältig im einzelnen geprüft werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß die Kommission dem Rat zu angemessener Zeit über die bei der Anwendung der Richtlinie vorgenommenen Anpassungen Bericht erstattet. Der Rat wird sich dann dazu äußern können, ob er dieses Vorgehen billigt und welche weiteren Schritte andernfalls notwendig sind.

In der Rechnungslegung von Lloyd's sind in jüngster Zeit bedeutende Änderungen eingetreten. So können beispielsweise die Abschlüsse der Syndikate nunmehr von jederman eingesehen werden, was noch vor einigen Jahren nicht der Fall war. Die Anwendung dieser Richtlinie kann somit Teil eines Entwicklungsprozesses werden, der bereits im Gange ist.

Die meisten Direktversicherungsunternehmen, d.h. die Unternehmen, für die die ersten Richtlinien gelten, betreiben auch die Rückversicherung. Sie stehen somit im Wettbewerb mit professionellen Rückversicherungsunternehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung unterscheidet sich die Tätigkeit der professionellen Rückversicherer nicht grundsätzlich von der der Direktversicherer. Auch aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die professionellen Rückversicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen.

Artikel 5: Gliederung der Bilanz

Um Vergleiche zwischen den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen zu erleichtern, wird vorgeschlagen, lediglich die horizontale Gliederung der Bilanz, entsprechend Artikel 9 der 4. Richtlinie, zu übernehmen.

Im Vergleich zur 4. Richtlinie wurde die Aktiva-Seite der Bilanz wesentlich geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der bei weitem größte Teil der Aktiva von Versicherungsunternehmen aus Kapitalanlagen besteht, bei denen nicht ohne weiteres zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden werden kann. Die in der 4. Richtlinie vorgesehenen Kategorien "Anlagevermögen" und "Umlaufvermögen" werden deshalb aufgegeben; stattdessen wird ein neuer Hauptposten "Kapitalanlagen" eingeführt.

Ein besonderes Problem bildeten Grundstücke und Bauten, die von dem Versicherungsunternehmen selbst genutzt werden. Der Text folgt der mehrheitlichen Auffassung der Konsultierten insofern, als diese Grundstücke und Bauten unter Kapitalanlagen zu erfassen, jedoch getrennt auszuweisen sind.

Auf der Passiva-Seite der Bilanz bilden die mit Abstand wichtigste Gruppe von Posten für jedes Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen, die grob gesprochen den Betrag darstellen, den das Unternehmen zurückstellt, um seinen künftigen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachkommen zu können, die sich zum Bilanzstichtag nicht mit Genauigkeit bestimmen lassen. Die wichtigste Grundsatzfrage hier war der Ausweis des Anteils des Rückversicherers an den Brutto-Verbindlichkeiten des Erstversicherers (oder ggf. des Anteils anderer Rückversicherer, denen Geschäfte retrozediert werden, an den Brutto-Verbindlichkeiten der Erstversicherer).

In dieser Frage bestehen zwei entgegengesetzte Auffassungen. Nach der einen ist die versicherungstechnische Rückstellung auf der Passiva-Seite der Bilanz brutto auszuweisen, während der Anteil des Rückversicherers zu aktivieren ist, ohne daß zwischen den beiden Posten eine Verbindung bestünde. Nach der anderen läßt sich ein wirtschaftlich korrektes Bild nur dadurch vermitteln, daß lediglich der Nettobetrag -

d.h. der Bruttobetrag abzüglich des Rückversicherungsanteils - auf der Passiva-Seite ausgewiesen wird. Im vorliegenden Vorschlag wird versucht, der Argumentation beider Seiten in der Weise Rechnung zu tragen, daß ein Ausweis des Bruttobetrags, des Rückversicherungsanteils und des Nettobetrags vorgesehen ist.

Nach der 4. Richtlinie sind sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr getrennt aufzuführen. Diese Unterscheidung ist bei Versicherungsunternehmen nicht angebracht. Sie ist in der Regel nur in den Fällen sinnvoll, wo es um Terminfinanzen geht. Versicherungsunternehmen haben jedoch aufgrund der Eigenart ihres Geschäfts stets erhebliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung, die zum größten Teil auch praktisch realisierbar sind, so daß eine Unterscheidung nur begrenzte Bedeutung hätte.

Artikel 6

Artikel 6 sieht vor, daß die Artikel der 4. Richtlinie, nach denen kleine Unternehmen nur einer eingeschränkten Informationspflicht unterliegen, auf Versicherungsunternehmen keine Anwendung finden.

Artikel 7

Zum Geschäft von Versicherungsunternehmen gehört die Erfüllung von gegenüber Versicherungsnehmern eingegangenen Verpflichtungen, von denen man annehmen könnte, daß sie unter Artikel 14 der 4. Richtlinie fallen. Da diese Versicherungsverpflichtungen schon bei versicherungstechnischen Rückstellungen ihren Niederschlag finden, sind die in Artikel 14 der 4. Richtlinie enthaltenen Vorschriften insoweit überflüssig.

Artikel 8

Die Bestimmung ist notwendig, da die in der 4. Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen im vorliegenden Vorschlag nicht getroffen wird.

Artikel 9

Der Wortlaut dieses Artikels richtet sich nach dem entsprechenden Text einer kürzlich veröffentlichten Fassung des Richtlinienenvorschlags über den Jahresabschluß von Banken.

Artikel 10

In vielen Mitgliedstaaten werden an Lebensversicherungsnehmer Darlehen vergeben, bei denen der Versicherungsvertrag die Sicherheit darstellt. Da der ausgeliehene Betrag den Rückkaufwert des Versicherungsvertrags nicht übersteigt, sind solche Darlehen besonders sicher.

Artikel 12

Der Artikel betrifft Kapitalanlagen im Zusammenhang mit fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen, deren Besonderheit darin besteht, daß die Höhe der Versicherungsleistung von der Wertentwicklung einer im Vertrag vereinbarten Vermögenseinlage abhängt. Derartige Verträge existieren in einer Reihe von Mitgliedstaaten in verschiedenen Formen und unterschiedlicher wirtschaftlicher Bedeutung, während sie in anderen derzeit unbekannt sind. Angesichts der unterschiedlichen Ausprägungen und der laufenden Entwicklung der sie unterliegen, soll eine gewisse Flexibilität in der buchmäßigen Behandlung gewährt werden.

Siehe auch Artikel 39, 42 Absatz 2 und 43 Absatz 2.

In einigen Fällen wird das im vorögen Absatz geschilderte Verfahren aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften etwas abgewandelt: Der Erstversicherer kann sich nämlich auch das formelle Eigentum an den betreffenden Wertpapieren übertragen lassen. Der Rückversicherer hat dann möglicherweise nach wie vor Anspruch auf die Einkünfte aus den Wertpapieren und der Erstversicherer ist verpflichtet, bei Auslaufen der Vereinbarung die Wertpapiere dem Rückversicherer herauszugeben. Da der Erstversicherer in einer solchen Situation zum rechtlichen Eigentümer der Wertpapiere wird, sind diese auf der Aktiva-Seite seiner Bilanz und nicht etwa auf der Aktiva-Seite der Bilanz des Rückversicherers auszuweisen. Solange der Erstversicherer das Sicherungseigentum an den Wertpapieren hat, ist deren Wert zugleich als Verbindlichkeit in seiner Bilanz und als Forderung in der Bilanz des Rückversicherers auszuweisen. Die betreffenden Aktiva- und Passiva-Posten erscheinen unter derselben Bezeichnung wie beim Bardepot.

Artikel 14

Abgegrenzte Zinsen und Mieten werden als gesonderter Posten ausgewiesen, da sie im Abschluß von Versicherungsunternehmen erhebliche Bedeutung haben können.

Artikel 13 und 27

Bei Rückversicherungsverträgen kann es vorkommen, daß der Erstversicherer vom Rückversicherer die Stellung eines Depots verlangt. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Der Erstversicherer will sich sichern für den Fall, daß der Rückversicherer in finanzielle Schwierigkeiten gerät; im Lande des Erstversicherers können entsprechende gesetzliche Bestimmungen bestehen oder dem Erstversicherer soll die Erzielung von Einkünften aus Vermögensanlagen ermöglicht werden.

Rückversicherungsdepots sind entweder Bar- oder Wertpapierdepots. Wird ein Bardepot vereinbart, zieht der Erstversicherer den betreffenden Betrag von den dem Rückversicherer zustehenden Finanzüberschüssen ab. Das einbehaltene oder auch hinterlegte Bargeld gehört nun dem Erstversicherer und wird von ihm angelegt oder anderweitig verwendet; es wird im Jahresabschluß nicht eigens ausgewiesen. Mit der Einbehaltung des Depots entsteht jedoch für den Erstversicherer eine Depotverbindlichkeit gegenüber dem Rückversicherer, die in seiner Bilanz in einem eigenen Passiva-Posten auszuweisen ist. Die übrigen zwischen dem Erst- und dem Rückversicherer stattfindenden Geschäftsvorgänge werden über ein Abrechnungskonto abgerechnet, dessen Stand auf den des Depots keinen Einfluß hat. Das Gegenstück zu dem betreffenden Passiva-Posten in der Bilanz des Erstversicherers bildet ein entsprechender Aktiva-Posten in gleicher Höhe in der Bilanz des Rückversicherers. Die dem Rückversicherer für seine "Depotforderung" gezahlten Zinsen werden sowohl im Abschluß des Erst- als auch im Abschluß des Rückversicherers mit anderen Zinszahlungen zusammen, also nicht gesondert ausgewiesen.

Beim Wertpapierdepot erhält der Rückversicherer normalerweise die Finanzüberschüsse von Anfang an in voller Höhe, hinterlegt aber in einem davon zu unterscheidenden Rechtsgeschäft beim Erstversicherer Wertpapiere (beispielsweise Schuldverschreibungen). Der Rückversicherer bleibt der gesetzliche Eigentümer der Wertpapiere und der aus ihnen erzielten Einkünfte, doch werden die Wertpapiere in der Praxis beim Erstversicherer oder dessen Bank hinterlegt (der Rückversicherer darf natürlich, solange die Hinterlegungsvereinbarung gilt, über die Papiere nicht frei verfügen). Da die Wertpapiere dem Rückversicherer gehören, erscheinen sie in dessen Bilanz und nicht in der Bilanz des Erstversicherers.

Artikel 15 und 50

Abschlußkosten im Sinne der Artikel 15 und 50 sind die dem Abschluß von Erst- und Rückversicherungsverträgen - das gilt sowohl für Neuabschlüsse als auch für Vertragsverlängerungen - im allgemeinen und im Lebensversicherungsgeschäft unmittelbar zurechenbare Kosten. Den größten Raum nehmen hier die an Vertreter und Makler gezahlten Abschlußprovisionen ein.

Unter abgegrenzten Abschlußkosten ist der Teil der Abschlußkosten zu verstehen, der im Jahresabschluß so behandelt wird, als würde er erst in einem späteren Geschäftsjahr anfallen. Diese Abgrenzung erfolgt nach dem in Artikel 18 der Vierten Richtlinie niedergelegten Grundsatz, welcher besagt: "Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen".

Die Abschlußkosten sind im Hinblick auf das Prämieeinkommen zu betrachten, das sich, je nach dem Vertrag über einen längeren Zeitraum erstrecken kann. Nach dem Grundsatz des Artikels 18 sind sie daher auch über diesen Zeitraum zu erstrecken.

In der Schadenversicherung hängt die Behandlung der Abschlußkosten eng mit der Behandlung der Beitragsüberträge zusammen, d.h. den Teilen der Prämienzahlungen, die in der Rechnungsperiode fällig sind, aber die Folgeperiode betreffen. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 53 dargelegt, werden die Beitragsüberträge gewöhnlich auf einer pro-rata-temporis-Basis errechnet, doch kann in Ausnahmefällen auch eine andere Grundlage in Frage kommen. Artikel 50 stellt somit klar, daß dies dann auch für die Abgrenzung der Abschlußkosten gilt.

In der Lebensversicherung hängt die Behandlung der Abschlußkosten eng mit der Berechnung der Deckungsrückstellung und dem Rückkaufwert der Police zusammen. In den Mitgliedstaaten existieren folgende Praktiken, die teils gesetzlich vorgeschrieben sind und teils von den Versicherungsunternehmen in freier Entscheidung gewählt werden:

- a) Die Abschlußkosten werden abgeschrieben, sobald sie anfallen (d.h. sie werden nicht abgegrenzt). Sie werden daher bei der Berechnung der Deckungsrückstellung auch nicht berücksichtigt, und es kann, rein buchmäßig gesehen, sein,

daß eine Police von der ersten Prämienzahlung an einen Rückkaufwert hat (obwohl in der Police selbst und vielleicht auch nach dem einzelstaatlichen Recht etwas anderes vorgesehen ist).

- b) Die Abschlußkosten werden durch Verrechnung mit der Deckungsrückstellung gezillmert. Dabei werden die Abschlußkosten zwar abgegrenzt, der abgegrenzte Betrag erscheint jedoch nicht gesondert. Da in der Lebensversicherung die Abschlußkosten die Gesamtprämien der ersten zwei bis drei Jahre übersteigen können, kann es sein, daß bei Zillmerung die Deckungsrückstellung negativ wird. Artikel 15 bestimmt, wie dies im Jahresabschluß zum Ausdruck kommt.
- c) Die zugrenzenden Abschlußkosten können getrennt von der Deckungsrückstellung berechnet werden. Sie sind also nicht von der Deckungsrückstellung abzusetzen, sondern zu aktivieren und zeitanteilig abzuschreiben.

In der Lebensversicherung sind die Abschlußkosten lediglich Posten, unter mehreren, die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen ist. Hinzu kommen die benutzten Sterbetafeln, der Rechnungszins sowie die Verwaltungskosten. Hierfür können einzelstaatliche Rechtsvorschriften gelten oder es kann dem Ermessen der einzelnen Versicherungsunternehmen (bei allgemeiner Aufsicht) überlassen bleiben. Es gibt dafür keine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene, und eine derartige Koordinierung geht über den Rahmen der vorliegenden Richtlinie hinaus. Da es weder angezeigt noch möglich erscheint, Regeln für einen dieser Posten, d.h. die Abschlußkosten, getrennt von den anderen aufzustellen, gestattet die vorliegende Richtlinie Flexibilität in Verbindung mit Offenlegung.

Artikel 16, 17 und 18

Diese Artikel basieren auf den entsprechenden Artikeln der vorgeschlagenen Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken.

Artikel 19

Artikel 20 der Vierten Richtlinie enthält für Rückstellungen allgemeine Regeln, die im Falle der versicherungstechnischen Rückstellungen von Versicherungsunternehmen durch eine Reihe spezifischer Regeln ersetzt werden.

Artikel 21 und 22

Beitragsüberträge sind ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten, auf den die Definition des Artikels 21 der Vierten Richtlinie: "Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen" zutrifft.

Rückstellungen für drohende Verluste dagegen sind eine echte Rückstellung der in Artikel 20 der Vierten Richtlinie vorgesehenen Art: "ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag" (angesichts des jüngsten Schadenverlaufs)" wahrscheinlich oder sicher sind ". Die Rückstellung für drohende Verluste betrifft Versicherungsfälle, die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung wenn auch noch nicht eingetreten, so doch begündet und erkennbar sind und deren Aufwendungen die Prämien nicht decken. Sie ist zu unterscheiden von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die sich auf Versicherungsfälle bezieht, die am Bilanzstichtag bereits eingetreten sind, selbst wenn einige - in manchen Fällen ein sehr großer Teil - davon bis dahin noch nicht gemeldet worden sind (Spätschäden). In den meisten Mitgliedstaaten werden die Beitragsüberträge und die Rückstellung für drohende Verluste zwar gesondert berechnet, gegenwärtig aber in der Bilanz in einem einzigen Betrag ausgewiesen. In einigen Mitgliedstaaten werden die beiden Beträge häufig nicht jeder für sich, sondern die Drohverlustrückstellung wird als veränderlicher Prozentsatz auf die Prämien berechnet oder nach einer anderen Methode bestimmt. Um den Artikeln 20 und 21 der Vierten Richtlinie gerecht zu werden

und die drohenden Verluste nicht schon bei der Berechnung der Beitragsüberträge berücksichtigt werden, sind beide Rückstellungen gesondert zu berechnen (siehe Erläuterungen zu Artikel 32).

Artikel 23

Zu den aus der Zillmerung der Deckungsrückstellungen resultierenden negativen Beträgen siehe Erläuterungen zu Artikel 15.

Artikel 24

Zum Verständnis der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 33 und 56.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle muß auch einen angemessenen Betrag für solche Versicherungsfälle enthalten, die zwar vor dem Bilanzstichtag eingetreten, dem Versicherungsunternehmen aber bis dahin noch nicht gemeldet worden sind. In einigen Versicherungssparten, vor allem in der Transport- und Haftpflichtversicherung, können derartige Beträge einen wesentlichen Teil der Gesamtschäden ausmachen, und Versicherungsfälle werden mitunter erst viele Jahre nach dem Bilanzstichtag gemeldet.

Die in Artikel 24 Absatz 2 genannte Rückstellung ist allgemein als "kombinierte Rückstellung" bekannt. Da sie hauptsächlich aufgrund von noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen gebildet wird, wird sie gewöhnlich in der dafür gebildeten Rückstellung ausgewiesen.

Artikel 25

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 34 vermerkt, wird die erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung ganz unterschiedlich behandelt. Dementsprechend hat die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung eine von Fall zu Fall ganz unterschiedliche Bedeutung. Die Rückstellung ist im wesentlichen ein Durchlaufposten für Beträge, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand verbucht und dann einer spezifischen Verwendung zugeführt oder möglicherweise rückgebucht zu werden.

Artikel 26

Schwankungsrückstellungen oder -rücklagen waren Gegenstand intensiver Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich zum größten Teil mit Fragen der Versicherungsaufsicht befaßt. Das Problem ist nach wie vor strittig. Die Richtlinie will jedoch keine Gleichbehandlung, sondern nur, daß das jeweilige Vorgehen angemessen offengelegt wird.

Die Schwankungsrückstellung oder -rücklage dient dazu, in einzelnen Versicherungszweigen die Schwankungen des Schadenverkaufs auszugleichen. Wohlbekannte Beispiele dafür sind die Hagel- und Kreditversicherung.

Einige Mitgliedstaaten (und einige Versicherungsunternehmen) sind entschiedene Befürworter der Bildung von Schwankungsrückstellungen; andere lehnen sie ab. Wo sie gebildet werden, haben wir drei Arten ihres Zustandekommens zu unterscheiden: Erstens kann die Bildung einer Schwankungsrückstellung gesetzlich vorgeschrieben sein (wo dies der Fall ist, kann man nahezu sicher sein, daß man von "Rückstellung" und nicht "Rücklage" spricht), und die entsprechenden Zuführungen können von der Steuer abgesetzt werden. Zweitens kann das Versicherungsunternehmen freiwillig eine Schwankungsrückstellung bilden, die vom Staat unter Umständen als steuerabzugsfähig anerkannt werden kann. Drittens kann das Unternehmen freiwillig (oder vielleicht auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) einen Betrag zurückstellen, der nicht steuerabzugsfähig ist und in der Regel als Rücklage bezeichnet wird. Die hier vorgeschlagene Behandlung trägt den verschiedenen Verfahren Rechnung.

Artikel 28: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit wird sowohl für die Gewinn- und Verlustrechnung, als auch für die Bilanz, eine einzige Gliederungsart vorgeschlagen. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird die vertikale Gliederung normalerweise vorgezogen; sie wird deshalb auch hier vorgeschlagen.

Die vierte Richtlinie läßt die Wahl zwischen einer Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen nach der Art, und einer solchen, in der sie nach der Funktion gegliedert werden. Ein solches System ist bei Versicherungsunternehmen nicht angezeigt und wird in den Mitgliedsstaaten auch generell nicht angewandt. Andererseits wird weithin die Auffassung vertreten, daß man die Gewinn- und Verlustrechnung bei Versicherungsunternehmen in zwei Teile gliedern sollte, und zwar in eine sogenannte versicherungstechnische Rechnung, die die Ergebnisse des eigentlichen Versicherungsgeschäfts enthält, und in eine nichtversicherungstechnische Rechnung. Außerdem ist es wünschenswert, bei Unternehmen, die sowohl die Schaden- als auch die Lebensversicherung (einschließlich der Rückversicherung) betreiben, für die beiden Sparten getrennte versicherungstechnische Rechnungen zu verlangen. Im Inhalt der versicherungstechnischen Rechnung in der Schaden- und der in der Lebensversicherung bestehen überdies wesentliche Unterschiede.

In der Schadenversicherung wird davon ausgegangen, daß die versicherungstechnische Rechnung lediglich das Ergebnis der eigentlichen Versicherungstätigkeit und nicht auch die Erträge aus den Kapitalanlagen ausweist. Letztere erscheinen im nichtversicherungstechnischen Teil. Damit wird die Bedeutung dieser Erträge als Teil des Gesamtgeschäfts der Schadenversicherungsunternehmen nicht in Frage gestellt, sondern es wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, daß die Ergebnisse der Versicherungs- und diejenigen der Anlagetätigkeit sich durchaus unterschiedlich entwickeln und unterschiedlichen Zyklen folgen können. Die Leistung eines Versicherungsunternehmens läßt sich daher besser beurteilen, wenn diese beiden Bereiche im Jahresabschluß getrennt ausgewiesen werden.

Trotzdem wird anerkannt, daß die Meinung vertreten wird, daß ein Teil der Erträge aus den Kapitalanlagen - gewöhnlich versteht man darunter

die Einkünfte aus dem gebundenen Vermögen - in die versicherungstechnische Rechnung gehört. Um einerseits dieser Auffassung gerecht zu werden und gleichzeitig aber zu einer wirklichen Vergleichbarkeit der versicherungstechnischen Ergebnisse zu kommen, ist in der vorgeschlagenen Gliederung vorgesehen, daß zunächst ein erstes versicherungstechnisches Ergebnis ohne Erträge aus Kapitalanlagen auf einer strikt vergleichbaren Basis für sämtliche Unternehmen, die das Schadenversicherungsgeschäft betreiben, ermittelt wird. Danach können Erträge aus Kapitalanlagen von der nichttechnischen Rechnung auf die versicherungstechnische Rechnung übertragen werden, was zu einem zweiten, jedoch nicht mehr vergleichbaren Ergebnis führt. Entsprechend wird wegen der großen Unterschiede bei der Bildung der Schwankungsrückstellungen und -rücklagen (siehe Erläuterungen zu Artikel 26) vorgeschlagen, daß die für diesen Zweck zurückgestellten Beträge erst nach dem ersten versicherungstechnischen Ergebnis zu verbuchen sind.

Im Falle der Lebensversicherung sind weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Bei den meisten Arten der Lebensversicherung ist ein wesentlicher Teil der Prämie von vornherein für die Kapitalanlage bestimmt, und der größte Teil der von einem Lebensversicherungsunternehmen erzielten Erträge aus diesen Kapitalanlagen fließt demgemäß auch wieder den Versicherungsnehmern zu. Da der Ertrag aus Kapitalanlagen mithin in die Berechnung des Überschusses eingeht, an dem den Versicherungsnehmern gewöhnlich eine Beteiligung zusteht (im allgemeinen 90 % oder mehr des Gesamtüberschusses), erscheint es angezeigt, diese Erträge in der versicherungstechnischen Rechnung zu erfassen. Infolgedessen enthält die versicherungstechnische Rechnung der Lebensversicherung alle Elemente, die in die Berechnung der Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer eingehen, und weist als Aufwendung den Betrag des Überschusses aus, der an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet wird.

Zwar läßt sich für die in der versicherungstechnischen Rechnung der Schadenversicherung ausgewiesenen Ergebnisse ein hoher Grad an Vergleichbarkeit wegen der großen Unterschiede der Art der Lebensversicherungsverträge und insbesondere der Vereinbarungen über die Gewinnbeteiligung nicht möglich.

Artikel 30

Die Versicherungen unterliegen gegenwärtig nicht der Mehrwertsteuer, doch gibt es in den meisten Mitgliedstaaten besondere Steuern, die auf die Prämie erhoben und für den Prämienzahler erkennbar sind. In seltenen Fällen mag es auch Steuern geben, die auf das gesamte Prämienaufkommen des Versicherungsunternehmens in einer bestimmten Sparte erhoben und für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar sind. Hinzu kommen eine große Anzahl parafiskalischer Abgaben, die entweder regelmäßig (Beispiele: die Beiträge zum Roten Kreuz und zum Behinderten-Fonds im Falle der belgischen Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung) oder ad hoc erhoben werden (wenn beispielsweise im Rahmen einer staatlichen Regelung sämtliche Versicherungsunternehmen in einem bestimmten Land einen Teil ihres Prämienaufkommens zur Rettung eines in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Versicherungsunternehmens abzuführen haben). Hierbei ist zu bedenken, daß derartige Abgaben nicht nur in Mitgliedstaaten, sondern auch in anderen Ländern in allen Teilen der Welt existieren, wo Versicherer aus der Gemeinschaft Zweigstellen oder Agenturen unterhalten.

Artikel 32

Die Frage der Beitragsüberträge und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist bereits in den Anmerkungen zu Artikel 21 und 22 erwähnt worden. Wichtig ist, daß die Beitragsüberträge, deren Veränderung bei der Berechnung der "verdienten Beiträge" in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen ist, ihrer Natur nach ein Rechnungsabgrenzungsposten ist. Die Berücksichtigung der Beitragsüberträge dient dazu, die Prämieinzahlungen in Prämieneträge zu transformieren. Das ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die verdienten Beiträge für Kennzahlen (Schadensquote, Aufwandsquote, kombinierte Quote usw.) benutzt wird, die für eine Beurteilung der Leistung einzelner Versicherer maßgebend sind und auch in nationalen und sonstigen Statistiken in großem Umfang Verwendung finden.

In der Lebensversicherung, wo eine völlige Vergleichbarkeit gegenwärtig nicht erreichbar ist, spielen diese Erwägungen eine geringere Rolle.

Artikel 33

Der Begriff "Aufwendungen für Versicherungsfälle" ist so weit gefaßt, daß er alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Regelung von Versicherungsfällen umfaßt. Derartige Aufwendungen enthalten zwei Elemente, nämlich ein direktes und ein indirektes. Direkte Aufwendungen sind diejenigen, die sich ohne weiteres einem bestimmten Versicherungsfall zuordnen lassen (beispielsweise Honorare für juristische und ärztliche Leistungen, für Überwachung und Engineering) und die häufig einer nicht zu dem Versicherungsunternehmen gehörenden Person oder Organisation erbracht werden. Indirekte Aufwendungen sind alle anderen Aufwendungen für die Behandlung und Regelung von Versicherungsfällen, die sich nicht ohne weiteres einzelnen Versicherungsfällen zuordnen lassen. Derartige Aufwendungen enthalten im allgemeinen einen Teil der Personal- und Büroaufwendungen des Versicherungsunternehmens selbst.

In Absatz 3 wird insbesondere die Tatsache berücksichtigt, daß gelegentlich festgestellt wird, daß die Schadenreserven, mitunter viele Jahre nach ihrer Bildung (vielleicht bei Spätschäden) stark nach oben berichtigt werden müssen. Breite Publizität haben in diesem Zusammenhang einige Haftpflichtversicherungsfälle gefunden, die in den Vereinigten Staaten beispielsweise in Verbindung mit Asbestose eingetreten sind. Derartige Erhöhungen der Rückstellung für Versicherungsfälle können das Gesamtergebnis eines Versicherungsunternehmens wesentlich beeinflussen und verdienen deshalb besondere Beachtung.

Artikel 34

Unterschieden wird hier zwischen erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen in der hier gegebenen Abgrenzung sind eher in der Lebensversicherung anzutreffen, während erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen, wenn sie überhaupt existieren, eher in der Schadenversicherung vorkommen. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht absolut, sondern als Anhaltspunkt gedacht. Unter keine der beiden Kategorien fällt die Verminderung der Prämie für ein künftiges Jahr, die sich aus der Anwendung eines Bonus-Malus-Systems ergibt, wie es in der Kraftfahrzeugversicherung häufig anzutreffen ist, da in solchen Systemen ein Rückzahlungselement überhaupt nicht enthalten ist.

Die Anwendung des Artikels hat zur Folge, daß sämtliche Beträge, die das Unternehmen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen aufbringt, als Aufwendung in einem gesonderten Posten erscheinen und nicht - wie dies gegenwärtig oft der Fall ist - teilweise, beispielsweise in den Aufwendungen für die Veränderung der Lebensversicherungs-Deckungsrückstellung, verborgen werden.

Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen können viele verschiedene Formen annehmen; für die Zwecke dieses Artikels jedoch kommt es auf den Betrag an, den das Versicherungsunternehmen insofern aufbringt, als er auf die eine oder andere Weise den Versicherungsnehmern zugute kommt.

Artikel 35

Manche Versicherungsunternehmen werben ihre Kunden hauptsächlich über einen angestellten Außendienst an, während andere sich lediglich oder hauptsächlich rechtlich selbständiger Agenturen und Makler bedienen, die auf Provisionsbasis tätig werden. Bei der Analyse der Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen kann es interessant sein, die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsmethoden zu vergleichen, und es erscheint daher wünschenswert, daß sichtbar wird, inwieweit ein Versicherungsunternehmen Außenstehenden echte Provisionen zahlt: Die Definition muß jedoch so genau formuliert werden, daß Provisionen ausgeklammert werden, die der angestellte Außendienst im Rahmen seiner normalen Tätigkeit erhält. Eine Komplikation ergibt sich daraus, daß viele Beschäftigte auch Teilzeit-Agenten sind und in dieser Eigenschaft nicht als Angestellte tätig werden.

Artikel 37

Die Gründe für die Zuführung eines Teils der Erträge aus Kapitalanlagen an die versicherungstechnische Rechnung der Schadenversicherung sind bereits in den allgemeinen Bemerkungen zur Gewinn- und Verlustrechnung genannt worden. In diesem Artikel wird lediglich das Verfahren festgelegt, daß die Gründe für die Zuführung und die Grundlage, auf der der Betrag ermittelt wird, im Anhang angegeben werden.

Artikel 38

Mit ein oder zwei Ausnahmen in anderen Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nur in Belgien, Spanien, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich die direkte Schadenversicherung und die direkte Lebensversicherung gleichzeitig betreiben. Außerdem verhindern die erste Koordinierungsrichtlinie für die Lebensversicherung vom Jahre 1979, daß die Zahl solcher Kompositunternehmen weiter steigt. Nicht übersehen darf man jedoch, daß die Richtlinie über den Jahresabschluß sowohl die Rückversicherung als auch die Erstversicherung erfaßt. Professionelle Rückversicherer betreiben gewöhnlich sowohl die Lebensversicherung als auch die Schadenversicherung, und in einigen Mitgliedstaaten dürfen Schadenversicherungsunternehmen auch Lebensrückversicherungsgeschäfte akzeptieren.

Aus Absatz 3 dieses Artikels folgt, daß dann, wenn sämtliche Erträge aus Kapitalanlagen aus dem Lebensversicherungsgeschäft in der versicherungstechnischen Rechnung der Lebensversicherung ausgewiesen werden, wobei ja der größte Teil davon über die Gewinnbeteiligung (Beitragsrückerstattung) den Versicherungsnehmern zufließt, der verbleibende Teil, der den Eigentümern des Unternehmens zusteht, zum versicherungstechnischen Gewinn beiträgt, der der nichtversicherungstechnischen Rechnung zugeführt wird. In einigen Fällen könnte man es jedoch vorziehen, derartige Erträge als gesonderten Posten zu erfassen, und zwar beispielsweise deshalb, weil sie aus Aktiva resultieren, an denen die Versicherungsnehmer nicht beteiligt sind.

Artikel 39

In diesem Artikel wird davon ausgegangen, daß nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen (d.h. der Unterschied zwischen dem höheren Zeitwert von Kapitalanlagen und ihrem auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelten Wert), sofern sie überhaupt im Jahresabschluß erscheinen - was selbstverständlich nicht der Fall ist, wenn sie zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden - normalerweise direkt der Neubewertungsrücklage zugeführt werden müssen (siehe Artikel 43 Absatz 1). In der Lebensversicherung ist in zwei Fällen eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel notwendig. Der eine betrifft die sogenannten fondsgebundenen Versicherungsverträge (siehe Artikel 12), bei denen der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko trägt, da der Wert der Verträge für ihn jederzeit unmittelbar vom Wert bestimmter Aktiva abhängt, die von dem Versicherungsunternehmen gehalten werden. Der andere Fall betrifft die Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, wie sie in Irland und im Vereinigten Königreich betrieben wird, wobei der Zeitwert der Kapitalanlagen bei der versicherungsmathematischen Berechnung des Betrags der Deckungsrückstellung für die Lebensversicherung berücksichtigt wird. In beiden Fällen wird ein Betrag, der die nichtrealisierten Gewinne (nach obiger Definition) repräsentiert, der versicherungstechnischen Rechnung für die Lebensversicherung zugeführt, um einen Ausgleich für den in der Erhöhung der Deckungsrückstellung für die Lebensversicherung enthaltenen Betrag zu schaffen.

Artikel 41

Nach Artikel 32 der vierten Richtlinie sind die Posten im Jahresabschluß nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. In Artikel 41 wird daher auf die in den Artikeln 42 bis 45 dargelegten Abweichungen von dieser Grundregel hingewiesen, die für die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen gelten.

Artikel 42

In diesem Artikel kommt der bereits in der Einleitung zu dieser Begründung skizzierte Gedanke zum Ausdruck, daß der Leser des Jahresabschlusses eines Versicherungsunternehmens Zugang zu zwei verschiedenen Bewertungen der Kapitalanlagen haben sollte, die einen sehr großen Teil der Gesamtaktiva bilden. Eine Bewertung resultiert aus der Anwendung des Grundsatzes der Anschaffungs- und Herstellungskosten, d.h. aus der in der vierten Richtlinie vorgeschriebenen Normalmethode. Die andere Bewertung bringt den Zeitwert der Kapitalanlagen zum Ausdruck.

Artikel 42 bietet eine Wahlmöglichkeit. Die Wahl wird entweder von den Mitgliedstaaten selbst oder, wenn sie dies wünschen, von den Versicherungsunternehmen getroffen, die ihren Hauptsitz in ihrem Staatsgebiet haben. Kapitalanlagen sind in der Bilanz entweder zum Zeitwert oder zu dem Wert auszuweisen, der sich aus dem Grundsatz der historischen Kosten ergibt. Die Wahl kann entweder für alle Kapitalanlagen zusammen oder für bestimmte Kategorien von Kapitalanlagen getroffen werden. In jedem Falle ist der Wert der Kapitalanlagen, der sich aus der jeweils anderen Methode ergibt, im Anhang anzugeben. Auf diese Weise kann der Leser die nach beiden Methoden ermittelten Zahlen beurteilen, und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen bleibt unabhängig von der gewählten Bewertungsmethode bestehen.

Nur in einem Fall besteht keine Wahlmöglichkeit, nämlich dann, wenn der Zeitwert des Vermögenswertes sich aus den zu Artikel 39 angegebenen Gründen in der Deckungsrückstellung niederschlägt. Für diesen Fall sieht Artikel 42 vor, daß der Vermögenswert zum Zeitwert ausgewiesen werden muß, sonst würde auf der Aktivseite ein entsprechender Gegenposten für die erhöhte Deckungsrückstellung, in welcher der Unterschied zwischen dem nach den historischen Kosten und dem Zeitwert des Vermögenswertes zum Ausdruck kommt, fehlen.

Artikel 43

Artikel 43 bestimmt, was mit dem Unterschiedsbetrag, der sich aus Anschaffungs- und Zeitwert ergibt, zu geschehen hat, wenn die Zeitwertmethode angewandt wird.

Absatz 1 übernimmt die in Artikel 33 der vierten Richtlinie enthaltene Grundregel: der Unterschiedsbetrag ist der in der Bilanz unter A III auszuweisenden Neubewertungsrücklage zuzuführen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird er hingegen nicht verbucht.

Absatz 2 betrifft die schon in der Erläuterung zu Artikel 39 angesprochene Ausnahme. Wo sich der Unterschiedsbetrag entsprechend der Besonderheit der betreffenden Lebensversicherungsverträge direkt als Veränderung der Deckungsrückstellung auswirkt und nicht in der Neubewertungsrücklage erscheint, erscheint er zunächst in der technischen Rechnung für die Lebensversicherung als Ausgleich zu der entsprechenden Veränderung der Deckungsrückstellung; auf diesem Weg vollzieht sich seine Zuführung zur Deckungsrückstellung selbst.

Artikel 44

Artikel 44 enthält eingehende Bestimmungen über die Bestimmung des Zeitwerts für Vermögenswerte, die nicht Bauten oder Grundstücke sind. Meist wird es sich dabei um an der Börse notierte Wertpapiere handeln, für welche Absatz 2 gilt.

Artikel 45

Bekanntlich ist bei der Bewertung von Gebäuden und Grundstücken nach dem Zeitwertprinzip besondere Vorsicht am Platze. Das soll durch Artikel 45 zum Ausdruck gebracht werden.

Er sieht vor, daß mindestens alle 5 Jahre eine Bewertung vorzunehmen ist von Personen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck als geeignet anerkannt worden sind; die Bewertung braucht nicht für alle Grundstücke im gleichen Jahr stattzufinden; bei einem großen Grundbesitz mag es angebracht erscheinen, daß die Bewertung nach einem fortlaufenden Programm nach und nach vorgenommen wird.

Wertsteigerungen, die zwischen zwei solchen Bewertungen stattgefunden haben, dürfen im Jahresabschluß nicht zum Ausdruck kommen. Wertminderungen hingegen, auch nur vorübergehend, sind auszuweisen und bis zur nächsten Bewertung darf kein höherer Wert mehr ausgewiesen werden.

Ist es, was beim Grundbesitz von Versicherern nicht sehr häufig sein dürfte, nicht möglich, auf normalem Weg den Marktwert zu bestimmen, so ist nach der Anschaffungswertmethode vorzugehen. Der so ermittelte Wert ist dann ausnahmsweise als Zeitwert anzusehen.

Artikel 46, 47, 48 und 49

Zweck dieser Bestimmungen ist es, die Terminologie der vierten Richtlinie an die der in den Versicherungsjahresabschlüssen verwandten anzupassen.

Artikel 51

Der Artikel entspricht einem Text, der aus den Diskussionen über die vorgeschlagene Richtlinie über den Jahresabschluß der Banken hervorgegangen ist. Es geht um die Anwendung des Anschaffungswertprinzips auf Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert fällig werden, der nicht unbedingt der Anschaffungswert sein muß. Bewertet das Unternehmen zu Anschaffungskosten, dann kann es den Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennwert zeitanteilig zwischen dem Anschaffungs- und dem Fälligkeitsdatum abschreiben. Zu beachten ist, daß der Zeitwert, der in der ganzen Zwischenzeit von dem nach Artikel 51 berechneten Wert abweichen kann, nach Artikel 42 zusätzlich, und sei es auch nur im Anhang, auszuweisen ist.

In einigen Mitgliedstaaten bestehen die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen, vor allem in der Lebensversicherung, zu einem großen Teil aus derartigen Papieren. In der Lebensversicherung, wo sich Betrag und Fälligkeit der Verbindlichkeiten oft nach versicherungsmathematischen Verfahren mit ziemlicher Genauigkeit berechnen lassen, kann man die Fälligkeitsdaten und Werte solcher Wertpapiere eng mit den bekannten Verpflichtungen abstimmen, und man kann dann davon ausgehen, daß die betreffenden Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden. In der Schadenversicherung dagegen ist eher anzunehmen, daß solche Kapitalanlagen je nach Marktsituation erworben und veräußert werden, und es besteht in viel geringerem Maße die Absicht, die Wertpapiere bis zur Fälligkeit zu halten.

Artikel 52

Dieser kurze Artikel bringt einen wichtigen Grundsatz zum Ausdruck: Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind so festzulegen, daß sie das Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, allen aus Versicherungsverträgen resultierenden Verbindlichkeiten nachzukommen.

Sie dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden; überhöhte Zuführungen sind ebenso zu vermeiden wie ungenügende. Über die technischen Rückstellungen hinaus haben die Versicherungsunternehmen eine sog. Solvenzspanne zu bilden, die im wesentlichen aus dem Eigenkapital besteht.

Artikel 53

Die Beitragsüberträge sind bereits in den Erläuterungen zu Artikel 21 erwähnt worden. In den meisten Fällen wird man mit der auf pro-rata-temporis-Methode gerecht. Allerdings gibt es Fälle, in denen man aus Erfahrung oder angesichts der Eigenart des versicherten Risikos weiß, daß das Risiko und damit die Wahrscheinlichkeit von Versicherungsfällen innerhalb des Vertragszeitraums unterschiedlich groß ist. Dieser Sachverhalt ist bei der Berechnung der Beitragsüberträge zu berücksichtigen, damit der einem bestimmten Zeitraum zugewiesene Teil des Gesamtbetrags dem Teil der Versicherungsfälle entspricht, der in diesem Zeitraum zu erwarten ist.

Artikel 54

Siehe Erläuterungen zu Artikel 22.

Artikel 57

Siehe Erläuterungen zu Artikel 26.

Artikel 59

Zur Anwendung der 7. Richtlinie auf die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Versicherungsunternehmen wird allgemein auf die 7. Richtlinie verwiesen, wobei dieser Verweis in all den Fällen gilt, in denen in der vorliegenden Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen einer Gruppe, die hauptsächlich oder ausschließlich aus Versicherungsunternehmen besteht, um eine Beteiligungsgesellschaft, dann ist der konsolidierte Abschluß entsprechend dieser Richtlinie zu erstellen. Diese Vorschrift gilt nicht in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat von der in Artikel 5 der 7. Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Beteiligungsgesellschaften von der Verpflichtung zur Erstellung konsolidierter Abschlüsse auszunehmen.

Artikel 60

1. Eine Reihe von Bestimmungen der 7. Richtlinie gelten nicht für Versicherungsunternehmen. Hierbei handelt es sich um:

- Artikel 4, in dem die Rechtsform der Unternehmen festgelegt ist, die konsolidierte Abschlüsse zu erstellen haben. Bei Versicherungsunternehmen muß insofern dasselbe gelten wie bei den Jahresabschlüssen;
- Artikel 6, wonach die Mitgliedstaaten von der Konsolidierungsverpflichtung befreien können, wenn die zu konsolidierenden Unternehmen insgesamt gewisse Größenmerkmale nicht überschreiten: Bei den Jahresabschlüssen der Versicherungsunternehmen werden Unterschiede nach der Größe nicht gemacht;
- Artikel 15, der eine Ausnahme für eine ganz spezifische Situation betrifft, deren Ausdehnung auf Versicherungsunternehmen keinen Sinn hätte;
- Artikel 40 mit Übergangsbestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten sollen.

2. Nach Artikel 9 der 7. Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Befreiung von der Teilkonsolidierung davon abhängig machen, daß bestimmte Angaben für den Kreis von Unternehmen, deren Mutterunternehmen von der Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses befreit werden, gemacht werden. Zwei dieser verlangten Informationen kommen jedoch für Versicherungsunternehmen nicht in Betracht, und zwar die Höhe des Anlagevermögens (da die Unterscheidung zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen in die Gliederung des Jahresabschlusses der Versicherungsunternehmen nicht übernommen wurde) und die Netto-Umsatzerlöse (da es diesen Begriff bei Versicherungsunternehmen nicht gibt.)

Diese beiden Angaben wurden deshalb durch einen Posten ersetzt, der bei Versicherungsunternehmen dem Umsatz von Industrie- und Handelsunternehmen nahe kommt, nämlich durch den Gesamtbetrag der Brutto-Beiträge.

3. und 4. Hinsichtlich der Gliederung des konsolidierten Abschlusses und der Bewertungsmethoden verweist die 7. Richtlinie auf die entsprechenden Bestimmungen der 4. Richtlinie.

Da diese Bestimmungen hinsichtlich der Versicherungsunternehmen durch die vorliegende Richtlinie geändert werden, soll mit den Absätzen 3 und 4 der in der 7. Richtlinie enthaltene Hinweis dahingehend angepaßt werden, daß er auf die spezifischen Bestimmungen für Versicherungsunternehmen Bezug nimmt.

5. Was den Anhang zum konsolidierten Abschluß anbelangt, ist Artikel 34 der 7. Richtlinie anwendbar. Die einzigen Änderungen betreffen die Aufgliederung des konsolidierten Netto-Umsatzes nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten, wofür für Versicherungsunternehmen eine passendere Unterteilung (Aufgliederung der Brutto-Beiträge) in Artikel 58 dieser Richtlinie vorgesehen ist, sowie den Hinweis auf die Bewertungsvorschriften der 4. Richtlinie, der als Hinweis auf die betreffenden Artikel in ihrer durch die Richtlinie geänderten Form zu verstehen ist.

ABSCHNITT 10: Offenlegung

Artikel 61

Die in den Richtlinien des Rates 78/660/EWG und 83/349/EWG enthaltenen Bestimmungen über die Publizität der Rechnungslegungsdokumente gelten auch für Versicherungsunternehmen. Wenn jedoch ein Versicherungsunternehmen nicht in einer der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Rechtsformen organisiert ist und nach innerstaatlichem Recht nicht der Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Dokumente unterliegt, dann hat es diese an seinem Sitz zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten.

ABSCHNITT 11: Schlußbestimmungen

Artikel 62

Probleme, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, insbesondere bei ihrer Anwendung, auftreten, sollen von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß erörtert werden. Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte sich diese Zusammenarbeit auch im Bereich der Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen im Rahmen des durch Artikel 52 der Richtlinie des Rates 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses für die Jahresabschluß-Richtlinien vollziehen. Für die Prüfung von Problemen bei Versicherungsunternehmen wird der Ausschuß sowohl hinsichtlich der Vertreter der Mitgliedstaaten als auch hinsichtlich der Vertreter der Kommission entsprechend zusammengesetzt sein.

Artikel 63

Die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen ist eine sehr vielschichtige Materie. Es ist daher angezeigt, den unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsunternehmen eine das übliche Maß übersteigende Frist bis zur Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie einzuräumen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags verlangt, soweit erforderlich, eine Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags basierende vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (3) braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Versicherungsgesellschaften, nachstehend als "Versicherungsunternehmen" bezeichnet, nicht angewandt zu werden. Angesichts der Bedeutung der Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft duldet diese Koordinierung seit der Anwendbarkeit der Richtlinie des Rates 78/660/EWG keinen weiteren Aufschub.

Die Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (4) sieht Abweichungen hinsichtlich der Versicherungsunternehmen nur bis zum Auslaufen der für die Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen Fristen vor; deshalb muß diese Richtlinie auch besondere Bestimmungen für die Versicherungsunternehmen betreffend den konsolidierten Abschluß enthalten.

(1) ABL. Nr. ...

(2) ABL. Nr. ...

(3) ABL. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11

(4) ABL. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1

Dringlich ist eine derartige Koordinierung auch wegen der gemeinschaftsweiten Tätigkeit von Versicherungsunternehmen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter, Versicherungsnehmer und die Öffentlichkeit ganz allgemein ist daher eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stehen Versicherungsunternehmen unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb; Unternehmen, die das Direktversicherungsgeschäft betreiben, können auch Rückversicherungen übernehmen und stehen dann im Wettbewerb mit professionellen Rückversicherern. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern den Anwendungsbereich auf den der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (1) und den der ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (2) auszuweiten und darüberhinaus einige aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgeklammerte Unternehmen sowie die professionelle Rückversicherungsunternehmen mit einzubeziehen.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Versicherungsunternehmen eine selbstständige Richtlinie über die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse für dies Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von den der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird; dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, da die Versicherungsunternehmen als bedeutender Bestandteil der Wirtschaft der Gemeinschaft nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen dürfen; dem entspricht es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Versicherungsunternehmen in der Weise Rechnung getragen wird, daß diese Richtlinie lediglich die Abweichungen von den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG regelt.

(1) ABL. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S.3

(2) ABL. Nr. L 63 vom 13.3.1979

Bedeutende Unterschiede bestehen hinsichtlich Aufbau und Inhalt der Bilanzen der Versicherungsunternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten; diese Richtlinie hat deshalb für die Bilanzen aller Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft den gleichen Aufbau und die gleichen Postenbezeichnungen vorzusehen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit ist es ferner erforderlich, daß der Inhalt einzelner Bilanzposten genau bestimmt wird.

Entsprechendes gilt auch für den Anhang und die Abgrenzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Vergleichbarkeit von Zahlen aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hängt darüber hinaus wesentlich davon ab, zu welchen Werten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden; um eine zutreffende Vorstellung von der finanziellen Situation eines Versicherungsunternehmens zu vermitteln, muß sowohl der Zeit- als auch der Anschaffungswert der Kapitalanlagen offengelegt werden.

Gewisse Änderungen sind mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Versicherungsunternehmen auch für den Anhang zum Jahresabschluß und zum konsolidierten Abschluß erforderlich.

Da die Richtlinie für alle unter die Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG fallenden und außerdem noch für einige andere Versicherungsunternehmen gelten soll, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Abweichungen für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht vorgesehen, doch sollten einige kleine Unternehmen auf Gegenseitigkeit, die auch schon aus dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG ausgeklammert wurden, nicht erfaßt werden.

Aus den gleichen Gründen wurde die in der Richtlinie des Rates 83/349/EWG vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mutterunternehmen von Gesamtheiten von zu konsolidierenden Unternehmen, die eine gewisse Größe nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Konsolidierung auszunehmen, für Versicherungsunternehmen nicht übernommen; für die als "Lloyd's" bekannte Vereinigung von Einzelversicherern sind angesichts ihres besonderen Charakters spezielle Bestimmungen notwendig.

Die Richtlinie sollte auch für den konsolidierten Abschluß eines Mutterunternehmens gelten bei dem es sich um eine Beteiligungsgesellschaft handelt und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen sind.

Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte diese Zusammenarbeit im Rahmen des mit Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses erfolgen, wobei dieser Ausschuß jedoch, sofern Probleme der Versicherungsunternehmen zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein sollte.

Angesichts der Vielschichtigkeit der Materie ist es erforderlich, den unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsunternehmen eine das übliche Maß übersteigende Frist für die Anwendung ihrer Vorschriften einzuräumen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

1. Für die in Artikel 2 genannten Versicherungsunternehmen gelten die Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit in der Richtlinie 78/660/EWG auf deren Artikel 9 und 10 (Bilanz) oder 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß die Artikel 5 (Bilanz) oder 29 (Gewinn- und Verlustrechnung).
3. Wenn in der Richtlinie 78/660/EWG Bilanzposten angesprochen sind, für die im Rahmen dieser Richtlinie ein selbständiger Bilanzposten nicht vorgesehen ist, so sind an deren Stelle die Posten in Artikel 5 dieser Richtlinie maßgebend, in denen die betreffenden Größen enthalten sind.

Artikel 2

Die in der Richtlinie vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern es sich dabei handelt um:

- a) Unternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nach Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, aber einschließlich der in Artikel 4 der genannten Richtlinie aufgeführten Einrichtungen, es sei denn, deren Tätigkeit besteht nicht ausschließlich oder hauptsächlich im Versicherungsgeschäft;
- b) Unternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/267/EWG mit Ausnahme der in Artikel 2 (2) und (3) sowie Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Einrichtungen;
- c) Unternehmen, die ausschließlich oder hauptsächlich die Rückversicherung betreiben.

Diese Unternehmen werden im folgenden "Versicherungsunternehmen" genannt.

Artikel 3

- 1. Die Richtlinie ist auf die Lloyd's genannte Vereinbarung von Einzelversicherern anwendbar; dabei können die Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund der Eigenart und der besonderen Struktur von Lloyd's als notwendig erweisen.
- 2. Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum
einen Bericht über die Anpassungen, die sich als notwendig erwiesen haben.

ABSCHNITT 2: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BILANZ UND DIE
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie
nicht für Versicherungsunternehmen.

78/660/EWG gilt

ABSCHNITT 3: GLIEDERUNG DER BILANZArtikel 5

Für die Aufstellung der Bilanz sehen die Mitgliedstaaten folgende Gliederung vor:

Aktiva

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

davon eingefordert:

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten A oder unter dem Posten D 4 auf der Aktivseite ausgewiesen werden)

B. Immaterielle Vermögensgegenstände gemäß Aktivaposten B und C I in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG

davon

- Aufwendungen für die Errichtung des Unternehmens, wie in den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und soweit diese eine Aktivierung gestatten (soweit sie nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Anhang anzugeben sind);
- Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde (soweit er nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Anhang anzugeben ist)

C. Kapitalanlagen:

I. Grundstücke und Bauten

davon Grundstücke und Bauten, die das Versicherungsunternehmen selbst nutzt

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte
Versicherungsfälle (Artikel 24)
 - (a) Bruttobetrag
 - (b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene
Versicherungsgeschäft
 4. Rückstellung für erfolgsabhängige und (Artikel 25)
erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung
 - (a) Bruttobetrag
 - (b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene
Versicherungsgeschäft
 5. Gesetzlich vorgeschriebene Schwankungs- (Artikel 26)
rückstellung
 6. Sonstige versicherungstechnische
Rückstellungen
 - (a) Bruttobetrag
 - (b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene
Versicherungsgeschäft
- D. Nicht-versicherungstechnische Rückstellungen
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 2. Steuerrückstellungen
 3. Sonstige Rückstellungen
- E. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen
Versicherungsgeschäft (Artikel 27)
- F. Andere Verbindlichkeiten
(für jeden Posten sind getrennt auszuweisen Verbindlich-
keiten gegenüber:
- (a) verbundenen Unternehmen
 - (b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

III. Sonstige Finanzanlagen:

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Aktien und Anteile | |
| 2. Schuldverschreibungen | (Artikel 9) |
| 3. Hypothekenforderungen | (Artikel 10) |
| 4. Sonstige Darlehen | (Artikel 10) |
| 5. Einlagen bei Kreditinstituten | (Artikel 11) |

IV. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern
von Lebensversicherungs-Policen (Artikel 12)

V. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennwertes
oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes), soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
eine Bilanzierung gestatten

VI. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen
Versicherungsgeschäft (Artikel 13)

D. Forderungen

1. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft,
davon an:

- a) verbundene Unternehmen
- b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

2. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft, davon
an:

- a) verbundene Unternehmen
- b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

3. Sonstige Forderungen, davon an:

- a) verbundene Unternehmen
- b) Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

4. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten A auf der Aktiveseite vorsehen)

E. Sachanlagen und Vorräte:

1. Sachanlagen gemäß Aktiva Posten C II in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG, mit Ausnahme der Grundstücke und Bauten
2. Hilfs- und Betriebsstoffe

F. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Postgiroguthaben, Schecks und Kassenbestand (Artikel 11)

G. Rechnungsabgrenzungsposten:

1. Abgegrenzte Zinsen und Mieten (Artikel 14)
2. Abgegrenzte Abschlußkosten (Artikel 15)
(getrennt für die Nicht-Lebensversicherung
und die Lebensversicherung)
3. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

H. Jahresfehlbetrag (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten A VI auf der Passivseite vorsehen)

Passiva

A. Eigenkapital:

I. Gezeichnetes Kapital (Artikel 16)
(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen. In diesem Fall müssen das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen werden)

II. Agio

III. Neubewertungsrücklage

IV. Rücklagen (Artikel 17)

V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

VI. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis dieses Postens unter dem Posten H auf der Aktivseite oder unter dem Posten H auf der Passivseite vorschreiben)

B. Nachrangige Verbindlichkeiten (Artikel 18)

C. Versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 19 und 20)

1. Beitragsüberträge (und Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft) (Artikel 21 und 22)

(a) Bruttobetrag

(b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft

2. Deckungsrückstellung (Artikel 23)

(a) Bruttobetrag

(b) davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft

1. Anleihen,
davon konvertibel:
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft
4. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
5. Sonstige Verbindlichkeiten, einschließlich Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

G. Rechnungsabgrenzungsposten

H. Jahreüberschuß

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten A. VI. auf der Passivseite vorsehen).

Artikel 6

Die Artikel 11, 12, 27, 44, 47 (2) und (3) und 51 (2) der Richtlinie 78/660/EWG gelten nicht für Versicherungsunternehmen.

Artikel 7

Artikel 14 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für diejenigen Verpflichtungen, die bei der Ermittlung des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 4: VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN BILANZPOSTEN

Artikel 8

1. Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 78/660/EWG gelten nicht für Versicherungsunternehmen.
2. Absatz 3 des obengenannten Artikels 15 gilt für jeden Posten unter B, C und E.I (1) auf der Aktivseite der in Artikel 5 vorgesehenen Gliederung.

Artikel 9

Aktiva: Posten C III 2

Schuldverschreibungen

1. Hier sind festverzinsliche, marktfähige Schuldverschreibungen auszuweisen, die von Kreditinstituten, von anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden, soweit sie nicht zu den Aktivaposten C II 2 und C II 4 gehören.
2. Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

Artikel 10

Aktiva: Posten C III 3 und 4

Hypotheken und andere Darlehen

Darlehen an Versicherungsnehmer, bei denen der Versicherungsvertrag die Hauptsicherheit darstellt, gehören in den Posten "Sonstige Darlehen"; ihre Höhe ist im Anhang anzugeben. Hypotheken sind auch dann unter "Hypothekenforderungen" auszuweisen, wenn sie zusätzlich durch einen Versicherungsvertrag gesichert sind. Wenn die nicht durch einen Versicherungsvertrag gesicherten "Sonstigen Darlehen" einen größeren Umfang haben, ist im Anhang eine genauere Aufgliederung vorzunehmen.

Artikel 11

Aktiva: Posten C III 5 und F

Einlagen bei Kreditinstituten; laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Postgiroguthaben, Schecks und Kassenbestand

Zu diesem Posten zählen Beträge, über die erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist verfügt werden kann, während Einlagen, über die trotz Verzinsung jederzeit verfügt werden kann, unter Posten F auszuweisen sind.

Artikel 12

Aktiva: Posten C IV

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen

Unter Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs-Policen sind Kapitalanlagen auszuweisen, die das Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen hält, bei denen sich die Versicherungsleistung nach dem Wert dieser Kapitalanlagen richtet. Bis zu einer späteren Harmonisierung können die Mitgliedstaaten jedoch von den Versicherungsunternehmen verlangen oder ihnen gestatten, derartige Kapitalanlagen in den Posten zu erfassen, unter denen sie ungeachtet dieses Artikels erscheinen würden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann ist der Betrag derartiger Kapitalanlagen unter jedem der betreffenden Posten getrennt auszuweisen.

Artikel 13

Aktiva: Posten C VI

Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

In der Bilanz des die aktive Rückversicherung betreibenden Unternehmens sind unter diesem Posten Beträge auszuweisen, die im Rahmen von Rückversicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen hinterlegt oder von diesen einbehalten wurden. Diese Depotforderungen dürfen nicht mit anderen Forderungen desselben Unternehmens zusammengelegt oder mit Verbindlichkeiten gegenüber demselben Versicherungsunternehmen aufgerechnet werden.

Stehen die hinterlegten Wertpapiere im Eigentum des Rückversicherungsunternehmens, sind sie nicht hier, sondern unter dem betreffenden Vermögensgegenstand auszuweisen.

Artikel 14

Aktiva: Posten G 1

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

Unter dem Posten "Abgegrenzte Zinsen und Mieten" sind die Zins- und Mietbeträge zu erfassen, die auf die Zeit bis zum Bilanzstichtag entfallen, aber noch nicht fällig sind.

Artikel 15

Aktiva: Posten G 2

Abgegrenzte Abschlußkosten

Zum Posten "Abgegrenzte Abschlußkosten" zählen die Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen, die im Hinblick auf die Vertragsdauer einem späteren Geschäftsjahr oder späteren Geschäftsjahren zuzurechnen sind. Die Mitgliedstaaten können die Abgrenzung derartiger Beträge im Lebensversicherungsgeschäft untersagen; ein solches Verbot ist im Anhang aufzuführen.

Ergibt sich bei der Zillmerung in der Lebensversicherung für einzelne Verträge ein negativer Betrag, dann ist die Summe dieser negativen Beträge in die abgegrenzten Abschlußkosten einzubeziehen und im Anhang auszuweisen.

Artikel 17

Passiva: Posten A IV

Rücklagen

Der Posten "Rücklagen" enthält alle in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG unter Passivaposten A IV im einzelnen aufgeführten Rücklagenarten in der dort gegebenen Abgrenzung. Zusätzlich dazu können die Mitgliedstaaten andere Arten von Rücklagen vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die von der Richtlinie 78/660/EWG nicht erfaßten Rechtsformen von Versicherungsunternehmen erforderlich ist.

Diese Rücklagen sind in den Bilanzen der Versicherungsunternehmen einzeln als Unterposten zu Passivaposten A IV auszuweisen, außer der Neubewertungsrücklage, die in Posten A III ausgewiesen wird.

Artikel 18

Passiva: Posten B

Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbriefte oder unverbrieftete Verbindlichkeiten, die aufgrund Vertrages im Falle der Liquidation oder des Konkurses allen anderen Verbindlichkeiten nachgeordnet sind, sind unter dem Passivaposten B auszuweisen.

Artikel 19

Passiva: Posten C

Versicherungstechnische Rückstellungen

Artikel 20 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für die unter Passivaposten C ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen.

Artikel 20

Passiva: Posten C

Abzusetzender Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft

Der Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft ist entsprechend den Bestimmungen der Rückversicherungsverträge zu ermitteln.

Artikel 21

Passiva: Posten C 1
Beitragsüberträge

Beitragsüberträge umfassen den Teil der Brutto-Beiträge, der dem folgenden Geschäftsjahr bzw. den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist. Im Falle der Lebensversicherung können die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren Harmonisierung zulassen oder verlangen, daß die Deckungsrückstellung auch die Beitragsüberträge einschließt.

Artikel 22

Passiva: Posten C 6 (oder C 1)
Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft

Die "Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft" umfaßt den Betrag, der zusätzlich zu den Beitragsüberträgen für nach dem Ende des Geschäftsjahres von dem Versicherungsunternehmen zu tragende Risiken zurückgestellt wurde, um allen über die entsprechenden Beitragsüberträge und etwaigen Beitragsforderungen aus diesen Verträgen hinausgehenden Ansprüchen aus Versicherungsfällen und Aufwendungen aus laufenden Versicherungsverträgen Rechnung zu tragen. Die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft ist unter den "sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" in Passivaposten C 6 auszuweisen, sofern sie nicht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Beitragsüberträgen im Sinne von Artikel 21 hinzuzurechnen und im Passivaposten C 1 auszuweisen sind; in diesem Falle lautet die Bezeichnung dieses Postens "Beitragsüberträge und Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft". Erreicht die Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft einen größeren Umfang, dann ist er in beiden Fällen entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen.

Artikel 23

Passiva: Posten C 2

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung umfaßt den versicherungsmathematisch errechneten Wert der Verpflichtungen des Versicherers, die sich aus Lebensversicherungs- und anderen langfristigen Verträgen des direkten und indirekten Geschäfts unter Abzug des Barwerts künftiger Prämien ergeben. Für den Ausweis negativer Beträge aus der Zillmerung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung gilt Artikel 15.

Artikel 24

Passiva: Posten C 3

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

1. Unter "Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle" sind die geschätzten Gesamtkosten auszuweisen, die dem Versicherungsunternehmen aus der Abwicklung der bis zum Ende des Geschäftsjahres angefallenen - gemeldeten oder nicht gemeldeten - Versicherungsfälle entstanden sind oder noch entstehen werden, abzüglich der für solche Versicherungsfälle bereits gezahlten Beträge.
2. Die Rückstellung, die aus der Anwendung der in Artikel 40 (1) geschilderten Methoden 1 oder 2 resultiert, ist unter der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen. Dieser Betrag ist im Anhang anzugeben.

Artikel 25

Passiva: Posten C 4

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitrags-
rückerstattung

Die Rückstellung enthält diejenigen Beträge, die als erfolgsab-
hängige oder erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung im Sinne
von Artikel 34 für eine spätere Ausschüttung an Versicherungs-
nehmer und Begünstigte bestimmt sind, sofern sie nicht schon dem
Versicherungsnehmer oder Begünstigten zugeteilt worden oder in
der unter Passivaposten C 2 ausgewiesenen Deckungsrückstellung
erfaßt sind.

Artikel 26

Passiva: Posten C 5

Gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung

Die "Schwankungsrückstellung" unter Passiva C 5 umfaßt alle Be-
träge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zurückzustellen
sind, um Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre auszu-
gleichen. Beträge, die für solche Zwecke zurückgestellt werden,
obwohl keine diesbezügliche Rechtsvorschrift besteht, sind unter
Passivaposten A IV 4 getrennt auszuweisen. Die Mitgliedstaaten
können jedoch zulassen oder verlangen, daß diese Beträge in den
"Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" in Passiva-
posten C 6 ausgewiesen werden; in diesem Falle ist der ent-
sprechende Betrag, wenn er einen größeren Umfang erreicht, im
Anhang anzugeben.

Artikel 27

Passiva : Posten E

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft

Als Depotverbindlichkeiten sind Beträge auszuweisen, die im Rahmen von Rückversicherungsverträgen vom besitzenden Unternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind. Sie dürfen nicht mit Abrechnungsverbindlichkeiten zusammengelegt oder mit Abrechnungsforderungen des Rückversicherers verrechnet werden.

Sind bei dem zedierenden Unternehmen Wertpapiere hinterlegt worden und in sein Eigentum übergegangen, dann umfaßt dieser Posten den Betrag, den das zedierende Unternehmen aufgrund seiner Rückgabeverpflichtung schuldet.

ABSCHNITT 5

GLIEDERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 28

1. Die Mitgliedstaaten sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung die in Artikel 29 niedergelegte Gliederung vor.
2. Die versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungsgeschäft ist für die unter die Richtlinie 73/239/EWG, fallenden Zweige der Direktversicherung und die entsprechenden Zweige der Rückversicherung zu verwenden.
3. Die versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungs-
geschäft ist für die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallenden
Zweige der Direktversicherung und die entsprechenden Zweige der
Rückversicherung zu verwenden.

Artikel 29

Gewinn- und Verlustrechnung

I. Versicherungstechnische Rechnung - Allgemeines Versicherungsgeschäft

1. Beiträge

- a) Brutto-Beiträge (Artikel 30)
- b) davon ab: abgegebene Rückversicherungsbeiträge (Artikel 31)
- c) Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung (+ oder -) (Artikel 32)
- d) Verdiente Beiträge (Ergebnis von a), b) und c))

2. Sonstige versicherungstechnische Netto-Erträge

3. Aufwendungen für Versicherungsfälle (Artikel 33)

- a) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle
- b) davon ab: Anteile der Rückversicherer
- c) Veränderung der Rückstellung für, noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für eigene Rechnung (+ oder -)
- d) Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (Ergebnis von a), b) und c))

4. Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung

- a) Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft (+ oder -)
- b) Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit sie nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind (+ oder -)
- c) Ergebnis von a) und b) (+ oder -)

5. Beitragsrückerstattung (Artikel 34)

- a) Beitragsrückerstattung brutto
- b) davon ab: Anteile der Rückversicherer
- c) Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung

6. Provisionen und andere versicherungstechnische Aufwendungen

- a) Provisionen (Artikel 35)
- b) Verwaltungskosten (Artikel 36)
- c) Provisionen und Gewinnbeteiligungen von anderen Versicherungsunternehmen (-)
- d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten (+ oder -)
- e) Nettobetrag der Provisionen und anderen technischen Aufwendungen (Ergebnis von a), b), c) und d))

7. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, abzüglich Rückversicherungsanteil

8. Zwischensumme (erstes versicherungstechnisches Ergebnis)

9. Veränderung der Schwankungsrückstellung bzw. -rücklage

- a) Veränderung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwankungsrückstellung (+ oder -)
- b) Veränderung der anderen Schwankungsrückstellungen und -rücklagen (+ oder -)
- c) Ergebnis von a) und b)

10. Technischer Zinsertrag (+) (III.10) (Artikel 37)

11. Zwischensumme (zweites versicherungstechnisches Ergebnis (III.1))

II. Versicherungstechnische Rechnung - Lebensversicherungsgeschäft

1. Beiträge

- a) Bruttobeiträge (Artikel 30)
- b) davon ab: Rückversicherungsbeiträge (Artikel 31)
- c) Veränderung der Beitragsüberträge, für
eigene Rechnung (+ oder -) (Artikel 32)
- d) Verdiente Beiträge (Ergebnis von a), b) und c)

2. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen

3. Erträge aus anderen Kapitalanlagen, davon aus verbundenen Unternehmen (Artikel 38)

- a) Erträge aus Grundstücken und Bauten
- b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen
- c) Ergebnis von a) und b)

4. Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen

5. Erträge aus Zuschreibungen

6. Nichtrealisierte Gewinne aus Kapitalanlagen (Artikel 39)

7. Sonstige versicherungstechnische Erträge

8. Zwischensumme: versicherungstechnische Erträge insgesamt

9. Aufwendungen für Versicherungsfälle (Artikel 33)
 - a) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - b) davon ab: Anteile der Rückversicherer
 - c) Änderung der Deckungsrückstellung für eigene Rechnung
(+ oder-) (Artikel 32)
 - d) Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle
(Ergebnis von a), b) und c))
10. Veränderungen versicherungstechnischer Netto-Rückstellungen,
soweit sie nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind (+ oder -)
11. Aufwendungen für Erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige
Beitragsrückerstattung (Artikel 34)
 - a) Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung
 - b) davon ab: Anteile der Rückversicherer
 - c) Netto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung
12. Provisionen und andere versicherungstechnische
Aufwendungen
 - a) Provisionen (Artikel 35)
 - b) Verwaltungsaufwendungen (Artikel 36)
 - c) davon ab: Provisionen und Gewinnbeteiligungen
von anderen Versicherungsunternehmen
 - d) Veränderung der abgegrenzten Abschlußkosten
(+ oder -)
 - e) Nettobetrag der Provisionen und anderen technischen
Aufwendungen (Ergebnis von a), b), c) und d))
13. Aufwendungen für Kapitalanlagen (Artikel 38)
 - a) Aufwendungen, einschließlich Zinsen, für Grundstücke
und Bauten
 - b) Sonstige Aufwendungen, einschließlich solcher für Zinsen
und Verwaltung

14. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen
16. Nichtrealisierte Verluste aus Kapitalanlagen (Artikel 39)
17. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
18. Zwischensumme: versicherungstechnische Kosten insgesamt
19. Zwischensumme: (erstes versicherungstechnisches Ergebnis)
20. Davon ab: Zugeordneter Zins (III.9) (Artikel 41)
21. Zwischensumme (zweites versicherungstechnisches Ergebnis) (III.2)

III. Nichtversicherungstechnische Rechnung

1. Ergebnis des allgemeinen Versicherungs-Geschäfts (I.11)
2. Ergebnis des Lebensversicherungsgeschäfts (II.19)
3. Erträge aus Beteiligungen, außer den in der versicherungstechnischen Rechnung ausgewiesenen, davon aus verbundenen Unternehmen.
4. Erträge aus anderen Kapitalanlagen, davon aus verbundenen Unternehmen
 - a) Erträge aus Grundstücken und Bauten
 - b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen
5. Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen (+ oder -)
6. Aufwendungen für Kapitalanlagen
 - a) Aufwendungen für Grundstücke und Bauten, einschließlich Zinsen
 - b) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, einschließlich Zinsen
7. Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
8. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
9. Zugeordneter Zins von II.18
10. Technischer Zins nach I.10
11. Sonstige

- 12. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Wertberichtigungen
- 13. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
- 14. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern
- 15. Außerordentliche Erträge
- 16. Außerordentliche Aufwendungen
- 17. Außerordentliches Ergebnis
- 18. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis
- 19. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten
- 20. Ergebnis des Geschäftsjahres

ABSCHNITT 6

VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 30

Versicherungstechnische Rechnung - das Allgemeine Versicherungs-
geschäft: Posten I.1.a)

Versicherungstechnische Rechnung - Lebensversicherungsgeschäft:
Posten II.1.a)

Brutto-Beiträge

1. Artikel 28 der Richtlinie 78/660/EWG gilt nicht für Versicherungs-
unternehmen.
2. Die "Brutto-Beiträge" umfassen alle bereits eingegangenen oder
fällig gewordenen Beträge aus Versicherungsverträgen, die von dem
Versicherungsunternehmen oder für dessen Rechnung abgeschlossen
wurden; dazu gehören auch:
 - a) Einmalbeiträge und Zahlungen für Jahresrenten;
 - b) Beitragszuschläge bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder
monatlicher Beitragszahlung und Erstattungen der Versicherungs-
nehmer für Aufwendungen des Unternehmens;
 - c) bei Mitversicherung der Anteil des Versicherungsunternehmens am
Gesamtbetrag der Beitragseinnahmen (unter Ausschluß der Beiträge,
die den anderen Mitversicherern zustehen);
 - d) die bereits eingegangenen oder fälligen Rückversicherungsbeiträge;

nach Abzug von Stornierungen sowie von Versicherungssteuern und ähnlichen
Abgaben, die auf die einzelnen Beiträge bzw. auf die Gesamtprämien-
einnahmen erhoben werden.

Artikel 31

Versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungs-
geschäft; Posten I.1.b)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft:
Posten II.1.b)

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Unter "abgegebene Rückversicherungsbeiträge" fallen alle gezahlten
oder fälligen Beiträge aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungs-
geschäft.

Artikel 32

Versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungsge-
schäft: Posten I.1.c)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft:
Posten II.1.c)

Veränderung der Beitragsüberträge für eigene Rechnung

Die "Veränderung der Beitragsüberträge" für eigene Rechnung entspricht
dem Unterschied zwischen den Beitragsüberträgen zu Beginn und am Ende
des Geschäftsjahres; nicht erfaßt ist die Veränderung der Rückstellung
für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der Lebens-
versicherung können die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren
Koordinierung verlangen oder zulassen, daß die Veränderung der Beitrags-
überträge unter der "Veränderung der Deckungsrückstellung" ausgewiesen
wird.

Artikel 33

Versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungs-
geschäft: Posten I 3

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungs-
geschäft: Posten II 9

Aufwendungen für Versicherungsfälle

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die für die im Geschäftsjahr eingetretenen Versicherungsfälle gezahlten und zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen. Dazu gehören Rentenzahlungen, Rückkäufe, die Anpassung der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen, Spätschäden, externe und interne, spezielle und allgemeine Schadenregulierungsaufwendungen sowie die Schadenreserveeintritte und -austritte von Zedenten und Rückversicherern. Forderungen, die entstanden sind, weil aufgrund der Versicherungsleistung Ansprüche auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz geleistet worden ist, bestehen (Provenues) oder weil Rückgriff genommen werden kann (Regresse), sind abzusetzen. Nehmen diese Beträge einen größeren Umfang an, so sind sie im Anhang anzugeben.
2. Erreicht die Anpassung der in früheren Geschäftsjahren gebildeten Rückstellungen einen größeren Umfang, dann ist er im Anhang zum Jahresabschluß anzugeben.

Artikel 34

Versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungs-
geschäft: Posten I.5

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsge-
schäft: Posten II.11

Erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen

Die erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen umfassen die zu Lasten
des Geschäftsjahres an Versicherungsnehmer und Begünstigte erfolgten
Zahlungen oder Beträge, die diesen zustehen oder zu ihren Gunsten
zurückgestellt wurden, einschließlich der Beträge, die zur Erhöhung
der versicherungstechnischen Rückstellungen oder zur Verrechnung mit
künftigen Beiträgen dienen, sofern sie aus den Überschüssen
oder Gewinnen des Gesamtgeschäfts oder eines Geschäftsbereichs stam-
men, abzüglich der in früheren Jahren zurückgestellten und nicht
mehr erforderlichen Beträge.

Die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen umfassen derartige
Beträge insoweit, als sie eine Teilrückerstattung von Beiträgen
aufgrund des Verlaufs einzelner Verträge darstellen.

Erreichen die erfolgsabhängigen oder die erfolgsunabhängigen Beitrags-
rückerstattungen einen größeren Umfang, dann sind sie im Anhang
getrennt anzugeben.

Artikel 35

Versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Lebensversicherungsgeschäft: Posten I.6 a)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft:
Posten II.12.a)

Provisionen

Zu "Provisionen" zählen alle mit Versicherungsverträgen zusammenhängenden gezahlten oder fälligen Beträge, die Vergütungen darstellen, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags für die Einbringung von Versicherungsgeschäft in das Unternehmen gezahlt werden. Hierzu gehören die an Versicherungsagenten und -makler gezahlten Beträge, nicht aber die Beträge, die an (beispielsweise mit dem Direktvertrieb betraute) Beschäftigte gezahlt werden, die im Zuge ihrer normalen Leistungen für das Unternehmen tätig werden.

Artikel 36

Versicherungstechnische Rechnung für das Versicherungsgeschäft:
Posten I.6.b)

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft:
Posten II.12.b)

Verwaltungskosten

Zu "Verwaltungskosten" zählen insbesondere Wertberichtigungen zu Sachanlagen mit Ausnahme von Grundstücken und Bauten sowie sämtliche Personalkosten, einschließlich der Provisionen an Beschäftigte, die im Zuge ihrer normalen Leistungen für das Unternehmen tätig werden, mit Ausnahme der Personalkosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Versicherungsfällen sowie von solchen Personalkosten, die unter Aufwendungen für Kapitalanlagen auszuweisen sind.

Artikel 37

Versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Lebensversicherungsgeschäft: Posten I.10.

Nicht-versicherungstechnische Rechnung: Posten III.10.

Technischer Zinsertrag

Wird ein Teil der Erträge aus Kapitalanlagen der versicherungstechnischen Rechnung für das allgemeine Versicherungsgeschäft zugeführt, dann ist die Entnahme aus der nicht-versicherungstechnischen Rechnung in Posten III.10. und die Zuführung zur technischen Rechnung in Posten I.10. auszuweisen. Der Grund für die Zuführung und seine Berechnungsgrundlage, sind im Anhang anzugeben.

Artikel 38

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft:

II

Erträge aus Kapitalanlagen usw.

1. Bei Unternehmen, die nur die Lebensversicherung betreiben, sind sämtliche Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft auszuweisen.
2. Bei Unternehmen, die sowohl die Lebensversicherung als auch das allgemeine Versicherungsgeschäft betreiben, sind die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen, soweit sie unmittelbar mit dem Lebensversicherungsgeschäft zusammenhängen, in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft auszuweisen.
3. Der in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft ausgewiesene Teil der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und dem Abgang von Kapitalanlagen, der nicht für die Beitragsrückerstattung bestimmt wird, kann ganz oder teilweise der nicht-versicherungstechnischen Rechnung zugeführt werden, wobei der entsprechende Betrag aus Posten II.20 zu entnehmen und Posten III.9. zuzuschreiben ist. Der Grund für die Zuführung und ihre Berechnungsgrundlage, sind im Anhang anzugeben.

Artikel 39

Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungs-
geschäft: Posten II.6 und 16

Nichtrealisierte Gewinne und Verluste im Lebensversicherungsgeschäft

Veränderungen im Unterschiedsbetrag aus der Bewertung von Kapital-
anlagen nach dem Zeitwert und ihrer Bewertung auf der Grundlage der
Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind unter Posten II.6. und
16. nur im Falle des Artikels 43 (2) auszuweisen.

ABSCHNITT 7 - BEWERTUNGSREGELN

Artikel 40

1. Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten verlangen oder zulassen, daß in den Fällen, in denen aufgrund der Besonderheiten eines Versicherungszweiges oder einer Versicherungsart die das Geschäftsjahr betreffenden Informationen über die fälligen Beiträge oder die eingetretenen Versicherungsfälle für das Zeichnungsjahr zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses auch zu einer Schätzung nicht ausreichen, die folgenden Methoden Anwendung finden.

Methode 1: Aus dem Überschuß der Beitragseinnahmen über die Schadenzahlungen und Kosten für im Zeichnungsjahr beginnende Verträge ist eine versicherungstechnische Rückstellung zu bilden, die gemäß Artikel 24 (2) in der Bilanz im Passivaposten C 3 unter der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ausgewiesen wird. Der Betrag dieser versicherungstechnischen Rückstellung wird erforderlichenfalls soweit aufgesteckt, daß er zur Erfüllung derzeitiger und künftiger Verpflichtungen ausreicht. In den in den Artikeln 21 bzw. 22 genannten Beitragsüberträgen und Rückstellungen für drohende Verluste werden die betreffenden Beträge nicht ausgewiesen. Die so gebildete Rückstellung ist am Ende des auf das Zeichnungsjahr folgenden Jahres oder am Ende eines späteren Jahres durch eine im Wege der Schätzung ermittelte Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu ersetzen.

Methode 2: Wie Methode 1, doch ist die zu bildende Rückstellung auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der Beitragseinnahmen eines Zeichnungsjahres.

Methode 3: In der versicherungstechnischen Rechnung oder in einigen ihrer Posten werden die Zahlen des Jahres eingesetzt, das dem Geschäftsjahr ganz oder teilweise vorausgeht. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen des Jahresabschlusses wird erforderlichenfalls soweit aufgestockt, daß er zur Erfüllung derzeitiger und künftiger Beträge ausreicht.

2. Wird eine der in Absatz 1 genannten Methoden angewandt, dann hat dies über Jahre hinweg systematisch zu geschehen, es sei denn, die Situation rechtfertige eine Änderung. Die Anwendung einer solchen Methode ist im Anhang zu begründen; ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auf die Beitragsüberträge und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, ist darzulegen. Bei der Anwendung der Methoden 1 oder 2 ist im Anhang der Zeitraum bis zur Bildung einer herkömmlichen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle anzugeben. Bei Anwendung von Methode 3 ist im Anhang anzugeben, um welchen Zeitraum das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr vorausgeht.
3. Bei Anwendung von Methoden 1 oder 2 ist spätestens am Ende des dritten auf das Zeichnungsjahr folgenden Jahres eine herkömmliche Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu bilden. Bei Anwendung von Methode 3 darf das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr um nicht mehr als 12 Monate vorausgehen.
4. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "Zeichnungsjahr" das Geschäftsjahr, in dem die Versicherungsverträge in dem betreffenden Versicherungszweig oder der betreffenden Versicherungsart begonnen haben.

Artikel 41

Für die Bewertung von Kapitalanlagen gelten in Abweichung von dem in Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG vorgeschriebenen Anschaffungsverprinzip die folgenden Artikel 42 bis 45.

Artikel 42

1. Hinsichtlich der unter Aktiva-Posten C in Artikel 5 aufgeführten Kapitalanlagen können die Mitgliedstaaten eine Bewertung nach dem gemäß Artikel 44 und 45 zu berechnenden Zeitwert verlangen oder zulassen.
2. Hängt in der Lebensversicherung die Leistung von der Wertentwicklung von Teilen der Vermögensanlagen oder von den Vermögensanlagen insgesamt ab, so sind diese in der Bilanz zum Zeitwert auszuweisen.
3. Werden die Kapitalanlagen gemäß Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG nach dem Anschaffungswertprinzip bewertet, so ist der Zeitwert im Anhang anzugeben.
4. Werden Kapitalanlagen zum Zeitwert ausgewiesen, so ist im Anhang der nach dem Anschaffungswertprinzip ermittelte Wert anzugeben.
5. Kapitalanlagen, die in einem mit einer arabischen Ziffer bezeichneten Posten ausgewiesen sind, sind nach derselben Methode zu bewerten.
6. Die bei den einzelnen Posten angewandte Methode ist im Anhang anzugeben.

Artikel 43

1. Werden Kapitalanlagen nach dem Zeitwert bewertet, so findet Artikel 33 (2) und (3) der Richtlinie . 78/660/EWG Anwendung.
2. Im Falle des Artikels 42 Absatz 2 ist jedoch die Differenz zwischen der Bewertung nach dem Zeitwert und der Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip unter dem Passiva-Posten C 2 in Artikel 5 bei der Deckungsrückstellung auszuweisen. Veränderungen des Unterschiedsbetrages sind in Posten II 6 und 16 der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft (Artikel 29) auszuweisen.

Artikel 44

1. Bei den Kapitalanlagen mit Ausnahme der Grundstücke und Bauten bedeutet "Zeitwert", vorbehaltlich Punkt 6, "Freiverkehrswert".
2. Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen, ist "Freiverkehrswert" der mittlere Marktwert am Bilanzstichtag oder am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.
3. Ist für andere als die in Absatz 2 genannten Kapitalanlagen ein aktiver Markt vorhanden, dann gilt der Durchschnittswert, zu dem derartige Kapitalanlagen zum Bilanzstichtag oder am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Termien gehandelt wurden.
4. Ergibt sich bei Anwendung einer in den Absätzen 2 und 3 genannten Methoden aufgrund von zum Zeitpunkt der Wertermittlung vorhandener außergewöhnlicher Umstände ein Wert, der wesentlich höher ist als derjenige, welcher sich ohne diese Umstände ergeben hätte, dann ist letzterer maßgebend.
5. Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung in den Absätzen 2 oder 3 genannte Kapitalanlagen veräußert worden oder besteht die Absicht, sie in nächster Zeit zu veräußern, dann ist der Freiverkehrswert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungskosten zu vermindern.
6. Mit Ausnahme der Fälle, in denen gemäß Artikel 59 der Richtlinie 78/660/EWG die Equity-Methode Anwendung findet, sind alle sonstigen Kapitalanlagen auf einer Basis zu bewerten die dem voraussichtlich realisierbaren Wert nach dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung trägt.
7. In allen Fällen sind die genaue Bewertungsmethode und der Grund für ihre Anwendung im Anhang anzugeben.

Artikel 45

1. Außer in dem in Absatz 6 bezeichneten Fall ist der Zeitwert bei Bauten und Grundstücken der zum Zeitpunkt der Bewertung geltende und gegebenenfalls nach Absatz 4 oder 5 verminderte Marktwert.
2. Unter Marktwert ist der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Bauten oder Grundstücke zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, daß das Grundstück offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.
3. Der Marktwert ist im Wege einer mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Gebäude oder Grundstück von für diesen Zweck vom Mitgliedstaat, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, für geeignet anerkannten Personen vorzunehmenden Schätzung festzusetzen.
4. Hat sich der Wert eines Gebäudes oder Grundstückes bis zum Bilanzstichtag vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen. Der berichtigte Wert ist bis zur Nächsten, nach Absatz 2 und 3 vorzunehmenden Marktwertfeststellung beizubehalten.
5. Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Gebäude oder Grundstücke verkauft worden oder sollen sie in nächster Zeit verkauft werden, dann ist der nach Absatz 2 und 4 festgesetzte Wert um die angefallenen oder geschützten Realisierungskosten zu vermindern.
6. Ist die Bestimmung des Marktwertes eines Gebäudes oder Grundstücks nicht möglich, so ist von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auszugehen.
7. Die Bewertungsmethode und der Zeitpunkt der letzten Bewertung nach Absatz 3 sind im Anhang anzugeben.

Artikel 46

1. Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Versicherungsunternehmen wie folgt Anwendung:
 - a) Soweit dort von "Sachanlagen" die Rede ist, sind hierunter die unter Aktivaposten C.II.2, 3 und 4 in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen;
 - b) soweit von "Vorräten" die Rede ist, sind hierunter die unter Aktivaposten E.2 in Artikel 5 dieser Richtlinie aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen.
2. Unbeschadet des Artikels 43 dieser Richtlinie gilt Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG nicht für Kapitalanlagen, bei denen es sich um Finanzanlagen gemäß Aktivaposten C.III in Artikel 9 der Richtlinie 78/660/ EWG handelt.

Artikel 47

Artikel 35 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Versicherungsunternehmen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Soweit von "Gegenständen des Anlagevermögens" die Rede ist, sind darunter die unter Aktivaposten B, C und E.1 in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen;
- b) soweit von "Finanzanlagen" die Rede ist, sind darunter die unter Aktivaposten C.II, III, IV, V und VI in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen.

Artikel 48

Soweit in Artikel 38 der Richtlinie 78/660/EWG von "Gegenständen des Sachanlagevermögens" und "Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe" die Rede ist, sind hierunter bei Versicherungsunternehmen die unter Aktivaposten E in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen.

Artikel 49

Soweit in Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG von "Gegenständen des Umlaufvermögens" die Rede ist, sind hierunter die unter Aktivaposten D.1, 2 und 3 sowie F in Artikel 5 aufgeführten Vermögensgegenstände zu verstehen.

Artikel 50

Im allgemeinen Versicherungsgeschäft sind die abgegrenzten Abschlußkosten entsprechend der für die Beitragsüberträge vorgesehenen Bemessung zu ermitteln.

In der Lebensversicherung hingegen kann die Berechnung der abzugrenzenden Abschlußkosten in die nach Artikel 55 vorzunehmende "versicherungsmathematische Berechnung" eingehen.

Artikel 51

Unbeschadet Artikel 42 sind die Schuldverschreibungen, die unter Aktivaposten C II und III der in Artikel 5 vorgesehenen Gliederung erfaßt sind, in der Bilanz mit dem Anschaffungspreis auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder verlangen muß, Schuldverschreibungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert werden.

Ist der Anschaffungspreis dieser Schuldverschreibungen höher als der Rückzahlungsbetrag, so muß der Unterschiedsbetrag abgeschrieben werden. Die Abschreibung kann zeitanteilig und spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Ist der Anschaffungspreis dieser Schuldverschreibungen niedriger als der Rückzahlungsbetrag, dann können die Mitgliedstaaten zulassen oder verlangen, daß der Unterschiedsbetrag zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit bis zur Rückzahlung als Ertrag verbucht wird. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Artikel 52

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gewährleisten, daß das Versicherungsunternehmen seine aus Versicherungsverträgen resultierende Verpflichtungen erfüllen kann.

Artikel 53

Die Beitragsüberträge werden Vertrag für Vertrag und pro rata temporis der Versicherungsperiode am Geschäfts- und am Folgejahr ermittelt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Pauschalmethoden zulassen, wenn anzunehmen ist, daß diese annähernd zu gleichen Ergebnissen führen wie Einzelberechnungen. Ergibt sich aus der Natur der Risiken, daß die Methode prorata temporis nicht dem voraussichtlichen Risikoverlauf gerecht wird, dann sind entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.

Artikel 54

Grundlage für die Berechnung der Rückstellung für drohende Verluste sind die voraussichtlichen Schäden und Kosten, die nach dem Bilanzstichtag aus vor dem Bilanzstichtag geschlossenen Verträgen entstehen, soweit sie die Beitragsüberträge übersteigen.

Artikel 55

Die Deckungsrückstellung für das Lebensversicherungsgeschäft ist für jeden Versicherungsvertrag einzeln zu berechnen. Die Berechnung kann jedoch durch ein Näherungsverfahren vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß dieses Verfahren zu annähernd gleichen Ergebnissen wie die Einzelberechnungen führt. Die Berechnung ist jährlich unter der Verantwortung eines Versicherungsmathematikers auf der Grundlage anerkannter versicherungsmathematischer Methoden vorzunehmen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Berechnungsgrundlagen ist im Anhang wiederzugeben.

Artikel 56

1. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist grundsätzlich nach der Methode "Fall für Fall" zu ermitteln; statistische Methoden sind zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Art der Risiken eine ausreichende Rückstellung ergeben. Spätschäden sind aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit und aller anderen relevanten Faktoren zu schätzen.
2. Externe und interne, spezielle und allgemeine Schadenregulierungsaufwendungen sind in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen.
3. Soweit Erträge aus Ansprüchen auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz zu leisten ist (Provenues) oder aus Rückgriffsforderungen, die dem Versicherer aufgrund der Versicherungsleistung erwachsen, geschätzt werden, ist dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung zu tragen. Ist der betreffende Betrag erheblich, ist er im Anhang anzugeben.
4. Hat im allgemeinen Versicherungsgeschäft das Versicherungsunternehmen die Versicherungsleistungen in Form einer Rente zu erbringen, so sind die hierfür zurückzustellenden Beträge nach versicherungsmathematischen Methoden zu berechnen und in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen.
5. Wird, abgesehen von den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen ist, im Hinblick auf die Erträge aus einer Rückstellung für einen Versicherungsfall, für den eine besonders lange Abwicklungsdauer erwartet wird, ein Diskontabschlag vorgenommen, so ist dieser auf versicherungsmathematischer Grundlage zu berechnen. Die Vornahme des Diskontabschlags ist im Anhang unter Darlegung seines Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu begründen.

Systematische Diskontabschläge etwas dergestalt, daß Schäden zu einem geringeren Wert angesetzt werden als für die endgültige Schadenabwicklung zu erwarten ist, sind unzulässig.

Artikel 57

Bis zu einer späteren Koordinierung gelten in den Mitgliedstaaten, die die Bildung einer Schwankungsrückstellung verlangen, die einzelstaatlichen Bestimmungen für deren Berechnung.

ABSCHNITT 8: INHALT DES ANHANGS

Artikel 58

Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG ist auf Versicherungsunternehmen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) Ziffer 8 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

die Aufgliederung der Brutto-Beiträge im Sinne des Artikels 30 nach geographisch bestimmten Märkten und nach Tätigkeitsbereichen,

- im allgemeinen Versicherungsgeschäft, getrennt nach dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, weiter untergliedert, jeweils nach folgenden Versicherungszweigen bzw.

Versicherungszweiggruppen:

- Unfall und Krankenversicherung;
- Kraftfahrtversicherung;
- See-, Luftfahrt und Transportversicherung;
- Feuer-, Sachversicherung;
- Haftpflichtversicherung ;
- Kredit und Kautionsversicherungen;
- Rechtsschutzversicherung;
- Verkehrs-Service-Versicherung;
- sonstige;

Angaben zu den genannten Posten können unterbleiben, wenn im Geschäftsjahr die in dem betreffenden Versicherungszweig bzw. der betreffenden Versicherungszweiggruppe eingenommenen Brutto-Beiträge 10% der im selbst abgeschlossenen bzw. in Rückdeckung übernommenen Geschäft eingenommenen Brutto-Beiträge nicht übersteigen.

- im Lebensversicherungsgeschäft getrennt nach dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, wenn letzteres mindestens 10 % der gesamten Brutto-Beiträge ausmacht, jeweils weiter untergliedert nach:

- laufenden Beiträgen;
- Einmalbeiträgen und Zahlungen für Jahresrenten;
- Beiträgen im Rahmen von Gruppenverträgen;
- Beiträgen für fondsgebundene Versicherungen;

Angaben zu den genannten Posten können unterbleiben, wenn deren Anteil 10 % der im selbst abgeschlossenen bzw. in Rückdeckung übernommenen Geschäft eingenommenen Brutto-Beiträge nicht übersteigt;

- im allgemeinen und im Lebensversicherungsgeschäft die Brutto-Beiträge aus dem Gesamtgeschäft, untergliedert nach den Ländern, in denen das Unternehmen seinen Hauptsitz oder eine Niederlassung (Zweigniederlassung oder Agentur) hat, es sei denn, daß die in einem Land eingenommenen Beiträge 5 % des Gesamtgeschäfts nicht übersteigen.

- b) in Punkt 10 ist der Verweis auf Artikel 31 und 34 bis 42 als Verweis auf die zum Zweck ihrer Anwendung auf Versicherungsunternehmen durch diese Richtlinie geänderten Vorschriften zu verstehen.

- c) hinter Ziffer 13 ist anzufügen:

"14. die Aufgliederung der unter den Aktivaposten C III (1) (Aktien) und C III (2) (Schuldverschreibungen) genannten Wertpapiere in börsennotierte und nicht notierte".

ABSCHNITT 9: Bestimmungen für den konsolidierten Abschluß

Artikel 59

1. Versicherungsunternehmen haben einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht nach der Richtlinie des Rates 83/349/EWG zu erstellen, sofern dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.
2. Soweit ein Mitgliedstaat nicht von Artikel 5 der Richtlinie 83/349/EWG Gebrauch macht, gilt das auch für Mutterunternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern es sich bei diesen Tochterunternehmen entweder ausschließlich oder hauptsächlich um Versicherungsunternehmen handelt.

Artikel 60

Die Richtlinie 83/349/EWG gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Artikel 4, 6, 15 und 40 finden keine Anwendung;
2. die in den ersten beiden Gedankenstrichen in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben, nämlich:
 - Höhe des Anlagevermögens und
 - Netto-Umsatzerlöse,sind zu ersetzen durch "Brutto-Beitragseinnahmen" gemäß Artikel 30 dieser Richtlinie.
3. Soweit hinsichtlich der Gliederung des konsolidierten Abschlusses in Artikel 17 auf Artikel 9 und 10 (Bilanz) und 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß Artikel 5 (Bilanz) und 29 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie. Die Artikel 4, 7 bis 27, 28 und 30 bis 39 dieser Richtlinie finden ebenfalls Anwendung.
4. Soweit hinsichtlich der Bewertung der im konsolidierten Abschluß zu erfassenden Aktiva und Passiva in Artikel 29 und 33 auf Artikel 31 bis 42 und 60 der Richtlinie 78/660/EWG verwiesen wird, gelten an deren Stelle sinngemäß diese Artikel in ihrer durch Artikel 40 bis 57 dieser Richtlinie geänderten Form.
5. Was den Inhalt des Anhangs zum konsolidierten Abschluß anbelangt, gilt Artikel 34 in der durch Artikel 58 dieser Richtlinie geänderten Form.

ABSCHNITT 10: Offenlegung

Artikel 61

1. Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß der Versicherungsunternehmen und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Personen sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 (1) vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates können jedoch den Lagebericht von der genannten Offenlegung freistellen. In diesem Fall ist der Lagebericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichts muß auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

2. Absatz 1 gilt auch für den ordnungsgemäß gebilligten konsolidierten Abschluß, den konsolidierten Lagebericht sowie die Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Personen.

3. Sofern ein Versicherungsunternehmen, das einen Jahresabschluß oder konsolidierten Abschluß erstellt hat, nicht in einer der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Rechtsformen organisiert ist und auch nicht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nach innerstaatlichem Recht der Verpflichtung zu einer Offenlegung unterliegt, die der des Artikels 3 der Richtlinie 68/151/EWG entspricht, muß es zumindest diese Unterlagen an seinem Sitz zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten. Ausfertigungen dieser Unterlagen müssen auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(1) ABL. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für den Fall vor, daß die in dem vorliegenden Artikel vorgesehene Offenlegung nicht erfolgt.

ABSCHNITT 11: Schlußbestimmungen

Artikel 62

Der gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzte Kontaktausschuß hat in angemessener Zusammensetzung außerdem folgende Aufgaben:

- (a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrags eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- (b) die Kommission erforderlichenfalls bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 63

1. Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar ... die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der am 1. Januar ... oder im Laufe des Jahres ... beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden sind.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sei auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Gewisse Kosten könnten durch die Einberufung von Sitzungen des Kontaktausschusses entstehen, der in Artikel 62 des Richtlinienvorschlages genannt ist. Gegenwärtig ist eine Veranschlagung dieser Kosten, die keinesfalls erheblich sein können, deshalb nicht möglich, weil weder die Häufigkeit der Sitzungen noch die Mitgliederzahl des Ausschusses feststehen. Der Vorschlag verursacht jedenfalls keine Ausgaben im Haushaltsjahr 1987.

Auswirkungen auf die PME und die Beschäftigungslage

Der Richtlinienvorschlag verpflichtet Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der kleinen Gegenseitigkeitsvereine, Jahresabschlüsse zu erstellen und sie nach bestimmten Gliederungsvorschriften zu veröffentlichen.

Erstversicherungsunternehmen unterliegen einer strengen Aufsicht im Interesse der Versicherungsnehmer, der Versicherten und der Geschädigten. Im Rahmen dieser Aufsicht haben sie Meldepflichten hinsichtlich ihrer finanziellen und sonstigen Lage zu erfüllen, die weit über das hinausgehen, was die Richtlinie vorsieht. Die nicht so zahlreichen professionellen Rückversicherer werden nicht so streng beaufsichtigt, haben aber schon aufgrund ihrer Tätigkeit eine viel kompliziertere Rechnungslegung als die Mehrzahl der Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen. Im übrigen kann man davon ausgehen, daß es bei den professionellen Rückversicherungen nur ganz wenig kleine Unternehmen gibt.

Der Richtlinienvorschlag hat Auswirkungen auf die Beschäftigungslage höchstens insofern, als er die in der Branche beschäftigten Angestellten in die Lage versetzt, die finanzielle Situation der Unternehmen zu beurteilen, was einem von EUROFIET geäußerten Anliegen entspricht.

Das Comité Européen des Assureurs (CEA = Verband der Versicherungsunternehmen) und EUROFIET (Gewerkschaften) sind von den hier im Gang befindlichen Arbeiten unterrichtet und haben sich hierzu auch schon geäußert.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß
von Versicherungsunternehmen

KOM(86) 764 endg.; Ratsdok. 4374/87

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag für eine begrüßenswerte Initiative der EG-Kommission. Der Richtlinienvorschlag wird den letzten Stein in die Bemühungen zur Harmonisierung von Rechnungslegungsvorschriften setzen und den Wettbewerb und den Schutz der Beteiligten in einem wichtigen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft stärken.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß

- die gesetzgeberische Gesamtkonzeption der EG-Richtlinien zur Rechnungslegung erhalten bleibt und der insoweit abweichenden Empfehlung des EG-Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht gefolgt wird und
- die Publizitätsanforderungen verstärkt werden; auf jeden Fall aber die Möglichkeit eingeräumt bleibt, daß einzelne Mitgliedstaaten weitergehende Anforderungen an die Veröffentlichung stellen.

...

2. Im übrigen hält der Bundesrat mit der Bundesregierung den Richtlinienvorschlag noch in einer Reihe von Einzelpunkten für änderungsbedürftig.
3. Aus Wettbewerbsgründen kann es nicht hingenommen werden, daß die Vorschriften nicht in vollem Umfange auf die Einzelversicherer bei Lloyd's angewandt werden sollen. Die hier erforderlichen Anpassungen sollten so rechtzeitig erarbeitet werden, daß sie bereits vor Verabschiedung des Richtlinienvorschlages vorliegen und in den Richtlinienvorschlag einbezogen werden können.
4. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungsunternehmen bei der Rechnungslegung - wie bisher - wie Lebensversicherungsunternehmen behandelt werden können.
5. Da das Rückversicherungsgeschäft zum Teil auch bei Lebensrückversicherungen in der Art des allgemeinen Versicherungsgeschäfts betrieben wird, sollte den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht eingeräumt werden, in solchen Fällen die Anwendung der Vorschriften über das allgemeine Versicherungsgeschäft zuzulassen. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine entsprechende Änderung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.
6. Die in Artikel 15 Satz 2 den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Aktivierung von Abschlußkosten für Versicherungsverträge im Lebensversicherungsgeschäft zu verbieten, sollte auf das Allgemeine Versicherungsgeschäft ausgedehnt werden.

7. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Änderung von Artikel 56 Nr. 5 hinzuwirken, die gewährleistet, daß die Abzinsung von Rückstellungen für langfristige Verbindlichkeiten generell verboten wird.
8. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, auf eine Ausgestaltung des Abschnitts 8 hinzuwirken, die den Versicherungsnehmern, den Gesellschaftern und den Gläubigern ein besseres Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des sie interessierenden Versicherungsunternehmens verschafft.